

Landtag Nordrhein-Westfalen

16. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/16/21

G e s e t z

zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

vom 04. Dezember 2012

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort	V
Gesamtverzeichnis der Materialien	VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	53
Weitere Materialien	61

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzentwurf vom 29.08.2012	Drucksache 16/749	1
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 8. Sitzung am 13.09.2012 1. Lesung zu Drs 16/749	Plenarprotokoll 16/8 S. 255, 373	15, 19
<u>Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation</u> 2. Sitzung am 26.09.2012 Beratung (öffentlich) zu Drs 16/749	Ausschussprotokoll 16/43 S. 2, 14	22, 23
<u>Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend</u> 4. Sitzung am 27.09.2012 Beratung (öffentlich) zu Drs 16/749	Ausschussprotokoll 16/53 S. 2, 13	28, 29
<u>Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend</u> 5. Sitzung am 25.10.2012 Beratung (öffentlich) zu Drs 16/749	Ausschussprotokoll 16/71 S. 2, 18	32, 33
<u>Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend</u> 7. Sitzung am 22.11.2012 Beratung (öffentlich) zu Drs 16/749	Ausschussprotokoll 16/95 S. 1, 6	35, 37
<u>Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 22.11.2012	Drucksache 16/1463	39
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 15. Sitzung am 29.11.2012 2. Lesung zu Drs 16/749 Anlage 4: zu Protokoll gegebene Reden	Plenarprotokoll 16/15 S. 983, 1056, 1085	45, 47, 48

Beratungsergebnis

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung der Landtagspräsidentin vom 29.11.2012	Gesetz 16/21	53
---	-----------------	----

<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.12.2012	2012, Nr. 36 S. 633, 634	57
--	-----------------------------	----

Weitere Materialien

<u>Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände</u> Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 01.10.2012	Stellungnahme 16/133	61
--	-------------------------	----

<u>Nordrhein-Westfalen/Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport</u> Bericht zur Sitzung AFKJ am 22.11.2012 vom 16.11.2012 <u>Anlagen:</u> Sprechzettel zur Sitzung AFKJ am 25.10.2012; Rückmeldungen der Trägerverbände zur geplanten Datenerhebung; Stellungnahme der Fachabteilung zu den Rückmeldungen	Vorlage 16/371	63
---	-------------------	----

Bearbeiterin:
Judith Faßbender
Düsseldorf, 2019

29.08.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

A Problem

Grundlage für das Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz – AG SchKG - ist das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S.1398), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) geändert wurde. Dieses überträgt in § 4 Absatz 1 den Ländern die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass den Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. § 4 Absatz 3 begründet den Anspruch, dass die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen angemessen öffentlich gefördert werden. § 4 Absatz 4 sieht vor, dass das Landesrecht Näheres regelt.

Das AG SchKG normiert die Voraussetzungen für die Finanzierungsbeteiligung des Landes, den Förderumfang, den Versorgungsschlüssel von einer Beratungsfachkraft für je 40.000 Einwohner sowie die Auswahlkriterien, wenn mehr Förderanträge gestellt werden als zur Erfüllung des Versorgungsschlüssels notwendig sind.

Im Rahmen der in § 10 AG SchKG vorgesehenen Berichtspflicht wurde das AG SchKG im Jahr 2011 evaluiert. Es hat sich gezeigt, dass sich das Gesetz in weiten Teilen bewährt hat. Jedoch müssen die Auswahlkriterien des § 7 Absatz 2 und Absatz 3 AG SchKG überarbeitet werden. Nach der geltenden Regelung sind alle Träger und Trägergruppen möglichst in gleicher Höhe zu fördern, wenn mehr Anträge auf Förderung gestellt werden, als es zur Erfüllung des Versorgungsschlüssels von einer Beratungsfachkraft auf 40.000 Einwohner erforderlich ist. Liegen mehr Anträge vor als gefördert werden können, müssen dem Träger/ den Trägern oder der Trägergruppe/ den Trägergruppen mit den meisten Anträgen entsprechend weniger Beratungsfachkraftstellen zugeteilt werden. Eine Neuverteilung der zu fördernden Stellen sieht das Gesetz für den 01.01.2012 vor.

Datum des Originals: 28.08.2012/Ausgegeben: 03.09.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens des AG SchKG war der erforderliche Versorgungsschlüssel von einer Beratungsfachkraft auf 40.000 Einwohner nicht in allen Versorgungsgebieten erreicht. Das Regelungsziel war daher, den Versorgungsschlüssel zu erfüllen. Dazu sollten die Beratungsstrukturen möglichst plural ausgebaut und auch gänzlich neue Anbieter aufgenommen werden. In der Zwischenzeit haben alle Träger ihr Angebot soweit aufgebaut, dass der Versorgungsschlüssel in allen Versorgungsgebieten erreicht ist.

Zum heutigen Zeitpunkt würde die Anwendung der derzeitigen gesetzlichen Regelung dazu führen, dass bestehende Beratungsfachkraftstellen zugunsten neu einzustellender Beratungsfachkräfte eines anderen Trägers oder einer anderen Trägergruppe abgebaut werden müssten. Erfahrenen Beratungsfachkräften des einen Trägers bzw. der einen Trägergruppe müsste unter Umständen gekündigt werden, weil in derselben Stadt ein anderer Träger bzw. eine andere Trägergruppe Beratungsfachkräfte neu einstellen will. Dies könnte aus fachlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen verschiedene Probleme aufwerfen.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz tritt eine gesetzliche Übergangsregelung in Kraft, die die Grundlagen für ein Inkrafttreten einer inhaltlichen Neuregelung zum 1. Januar 2015 schafft.

Dazu legt das Gesetz die Verlängerung der gegenwärtigen Stellenverteilung bis zum Inkrafttreten der Neuregelung fest. Darüber hinaus verpflichtet es die für Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde, der Landesregierung bis zum 30.06.2014 einen Bericht vorzulegen. Dieser soll einen Vorschlag zur Ausgestaltung der gesetzlichen Kriterien für die ab dem 01.01.2015 durchzuführende Neufestlegung der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen (Auswahlkriterien) enthalten.

Zugleich wird mit dem Gesetz eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Daten geschaffen, die der Entscheidung über die künftige Verteilung zugrunde liegen sollen. Die zu erhebenden Daten sollen die Parameter dokumentieren, die grundsätzlich als künftige Verteilungskriterien herangezogen werden können, wie Nachfrage, Erfahrung und Wirtschaftlichkeit. Erfahrung und Nachfrage sollen an den Beratungen und Maßnahmen nach den §§ 2 und 5 SchKG gemessen werden, sofern sie mittelbar oder unmittelbar dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen.

Im Zeitraum bis zum vorgesehenen Inkrafttreten einer inhaltlichen Neuregelung im Jahr 2015 gebietet es das Gebot der Chancengleichheit, Träger, die bislang noch nicht gefördert worden sind, in besonderen Ausnahmefällen in die Förderung aufzunehmen. Diese etwaige Förderung sollte dann über den Versorgungsschlüssel hinausgehen, um die oben beschriebene Umverteilung in der bestehenden Beratungslandschaft zu vermeiden. Im Gesetz ist vorgesehen, dass diese Förderung haushaltsneutral geschehen muss.

C Kosten

Mehrkosten sind nicht zu erwarten. Auch für den besonderen Ausnahmefall, dass im Zeitraum bis 01.01.2015 ein neuer Träger seine Beratungsleistung anbietet, für die absehbar ein dringender Bedarf besteht (§ 8 Absatz 3 des Entwurfs), wird diese Förderung haushaltsneutral aus bereiten Haushaltsmitteln erfolgen.

D Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport. Beteiligt sind das Finanzministerium und das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristungen

Keine.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

Artikel 1

Das Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 267) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975)“ ersetzt.

2. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Absatz 1 Satz 2 SchKG bleibt unberührt.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW - AG SchKG)

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen nach § 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG - vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 8 SchKG sicherzustellen.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung von Beratungsstellen

(1) Beratungsstellen werden ausschließlich auf Antrag und ausschließlich bis zum Erreichen des Versorgungsschlüssels von einer Beratungsfachkraft oder einem anerkannten Arzt oder einer anerkannten Ärztin auf 40.000 Einwohner je Versorgungsgebiet gefördert (Versorgungsschlüssel).

§ 7 Auswahlkriterien bei Überversorgung

(2) Bei der Verteilung der zu fördernden Fachkraftstellen soll die Anzahl der Fachkraftstellen pro Trägergruppe möglichst gleich hoch sein.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

(3) Für die Auswahl zwischen den Beratungsstellen einer Trägergruppe oder einzelner Träger gelten folgende in einer Rangfolge dargestellte Kriterien:

a) In jedem Versorgungsgebiet soll eine gleichmäßige regionale Verteilung der Beratungsstellen einer Trägergruppe oder eines einzelnen Trägers gewährleistet werden.

b) Im Übrigen erfolgt die Auswahl nach fachlichem Ermessen, wobei auch die Nachfrage, die Größe der Einrichtung gemessen an Fachkraftstellen und ihre Kooperationen mit anderen Diensten berücksichtigt werden sollen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden folgende Wörter angefügt:
„und Überprüfung der Förderung“.

§ 8 Bestandsschutz

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die am 1. Januar 2012 bestehende Anzahl der geförderten Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die Beratungsstellen werden erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2015 für einen Zeitraum von fünf Jahren neu festgelegt. Nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist nach Satz 1 erfolgt die Neufestlegung jeweils erneut für jeweils fünf Jahre.“

(1) Die Anzahl der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen wird alle fünf Jahre zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres überprüft und neu festgelegt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der fünf Jahre“ durch „des in Absatz 1 Satz 1 oder 2 genannten Zeitraums“ sowie die Wörter „diese oder dieser“ durch die Wörter „die Trägergruppe oder der Träger“ ersetzt.

(2) Fallen innerhalb der fünf Jahre Fachkraftstellen einer Trägergruppe oder eines Trägers weg und hat diese oder dieser weitere Fachkraftstellen im gleichen Versorgungsgebiet beantragt, so werden die beantragten Fachkraftstellen bis zur Höhe der weggefallenen Fachkraftstellen zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres in die Förderung aufgenommen. Die Auswahl erfolgt nach den in § 7 genannten Kriterien. Beantragt die Trägergruppe oder der einzelne Träger der weggefallenen Fachkraftstellen keine neuen Stellen, werden die weggefallenen Fachkraftstellen den anderen Trägergruppen oder einzelnen Trägern im Versorgungsgebiet angeboten. Die Aus-

wahl erfolgt nach den in § 7 genannten Kriterien.

d) Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von § 3 Absatz 1 kann in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum in besonderen Ausnahmefällen ein neuer Träger in einem Versorgungsgebiet nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch über den Versorgungsschlüssel hinaus gefördert werden, wenn für seine Beratungsleistungen ein dringender Bedarf besteht.

(4) Die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde hat der Landesregierung bis zum 30. Juni 2014 einen Bericht zur Ausgestaltung der gesetzlichen Kriterien für die ab dem 1. Januar 2015 durchzuführende Neufestlegung der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen (Auswahlkriterien) vorzulegen. Dieser Bericht muss ein Konzept zur Ausgestaltung der Auswahlkriterien für den Fall enthalten, dass in einem Versorgungsgebiet mehr Anträge auf Förderung vorliegen, als zur Erfüllung des in § 3 Absatz 1 genannten Versorgungsschlüssels erforderlich sind.

(5) Zur Vorbereitung und Erstellung des Berichts nach Absatz 4 kann die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde von den Beratungsstellen und ihren Trägern sowie von den Trägergruppen Auskunft über deren wirtschaftliche und betriebliche Verhältnisse sowie über die bei ihrer Beratungstätigkeit gesammelten Erfahrungen einschließlich von Fallzahlen über die in den Beratungsstellen durchgeführten Beratungen und Maßnahmen nach den §§ 2 und 5 SchKG verlangen. Diese Daten dürfen keine Rückschlüsse auf die Identität der

(3) Gibt es innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums Abweichungen von mehr als 5 vom Hundert vom Versorgungsschlüssel, wird die Überprüfung der Anzahl der zu fördernden Fachkraftstellen und die Festlegung der zu fördernden Beratungsstellen zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres vorgenommen.

(4) Stellt innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums ein bisher nicht vertretener einzelner Träger oder ein Träger einer bisher nicht vertretenen Trägergruppe einen Antrag auf Förderung, wird zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres die Anzahl der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen neu festgelegt, sofern der Antrag bei der letzten Verteilung der Fachkraftstellen gemäß § 7 zu einer geänderten Verteilung geführt hätte.

(5) Der Bestandsschutz der neu eingerichteten Stellen nach den Absätzen 2 und 4 beschränkt sich auf den Zeitraum, der bis zum nächsten Überprüfungszeitraum nach Absatz 1 vorgesehen ist.

beratenen und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort
“, Berichtspflicht“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 10
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 1. Juli 2011 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Grundlage für das Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW – AG SchKG - ist das Schwangerschaftskonfliktgesetz des Bundes (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl I S.1398), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) geändert wurde. Dieses überträgt in § 4 Absatz 1 den Ländern die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass den Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Schwangere müssen in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können. § 4 Absatz 3 SchKG begründet den Anspruch, dass die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 SchKG erforderlichen Beratungsstellen angemessen öffentlich gefördert werden müssen. § 4 Absatz 4 SchKG sieht vor, dass das Landesrecht Näheres regelt. Dementsprechend normiert das AG SchKG die Voraussetzungen für die Finanzierungsbeteiligung des Landes, den Förderumfang, den Versorgungsschlüssel von einer Beratungsfachkraft für je 40.000 Einwohner sowie die Auswahlkriterien, wenn mehr Förderanträge gestellt werden als zur Erfüllung des Versorgungsschlüssels notwendig sind.

Der im Jahr 2011 gemäß § 10 AG SchKG erstellte Evaluierungsbericht hat gezeigt, dass das Gesetz in Teilen überarbeitet werden muss.

Das vorliegende Änderungsgesetz soll die Grundlagen für die Erarbeitung neuer Auswahlkriterien schaffen, wenn mehr Anträge auf Förderung gestellt werden als zur Erfüllung des Versorgungsschlüssels erforderlich sind. Das Inkrafttreten dieser inhaltlichen Neuregelung ist zum 1. Januar 2015 geplant.

Besonderer Teil

Artikel 1:

Zu Ziffer 1:

§ 1 AG SchKG

Redaktionelle Anpassung an das Bundesgesetz.

Zu Ziffer 2:

§ 3 Abs. 1 AG SchKG

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass im Falle der durch § 4 Absatz 1 Satz 2 SchKG vorgeschriebenen Modifizierung des Versorgungsschlüssels die zwingenden Vorgaben des Bundesgesetzes gelten.

Zu Ziffer 3:

§ 7 Absatz 2 AG SchKG

Die Regelung über die Gleichverteilung bei Überschreitung des Versorgungsschlüssels wird gestrichen. Nach dieser Regelung wären für diesen Fall bei allen Trägern und Trägergrup-

pen möglichst gleich viele Fachkraftstellen zu fördern. Würden mehr Stellen beantragt als gesetzlich gefördert werden müssen, hätte dies zur Folge, dass denjenigen Trägern Fördermittel gekürzt werden müssten, die bisher (vor Erreichen des Versorgungsschlüssels) über mehr geförderte Fachkraftstellen verfügen, als ihnen nach der (nach Erreichen des Versorgungsschlüssels) gemäß § 7 Abs. 2 zustehenden anteiligen Quote zustünden. Praktisch bestünde die Konsequenz der in § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Gleichverteilung darin, dass erfahrenen Beratungsstellen, deren Beratungsleistungen von ratsuchenden Personen in hohem Umfang in Anspruch genommen wurden, die Förderung für bestehende Fachkraftstellen gekürzt werden müsste, um zugunsten eines bislang nicht oder unterdurchschnittlich vertretenen Trägers oder einer Trägergruppe die in § 7 Abs. 2 vorgeschriebene Gleichverteilung herstellen zu können.

Diese Umverteilung der öffentlich geförderten Fachkraftstellen erscheint nicht sachgerecht, da hierdurch in bestehende Beratungsstrukturen zum Nachteil der ihre Beratungsleistungen nachfragenden ratsuchenden Personen eingegriffen würde und so die kontinuierliche Qualität der Beratung gefährdet werden könnte. Diese Konsequenz erscheint weder fachlich noch wirtschaftlich oder sozial vertretbar. Daher sollen Entscheidungen über die Verteilung der Fördermittel künftig nach anderen Auswahlkriterien erfolgen als der bislang angestrebten Gleichheit zwischen den Trägern bzw. Trägergruppen. In Betracht kommt etwa, die Verteilung der zu fördernden Fachkraftstellen künftig vor allem anhand der Nachfrage nach und der tatsächlichen Erbringung von Beratungsleistungen sowie anhand der bei den Beratungsstellen vorhandenen Erfahrung bei den Beratungsleistungen abzustellen. Zugleich gebietet es der Grundsatz der Chancengleichheit, dass alle tätigen Träger von Beratungsstellen in einem absehbaren zeitlichen Turnus über eine reale Chance verfügen, dass auch ihre Beratungsstellen eine öffentliche Förderung erhalten; bisher nicht geförderte Träger dürfen nicht dauerhaft von der öffentlichen Förderung ausgeschlossen werden. Der erforderliche Ausgleich zwischen diesen gegenläufigen Interessen erfordert eine schwierige Abwägung, die im Rahmen des nach § 10 Absatz 2 zu erstellenden Berichts in konkrete Auswahlkriterien umgesetzt werden soll. Bis zur Neuregelung soll aber jedenfalls das nicht sachgerecht erscheinende Kriterium der Gleichverteilung entfallen.

**Zu Ziffer 4:
§ 8 AG SchKG**

Durch die Änderung des § 8 Absatz 1 werden die Anzahl der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen erstmals acht Jahre und sechs Monate nach dem erstmaligen In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2006 (am 1. Juli 2006) neu festgelegt.

Die Verlängerung der Übergangsfrist von fünf auf acht Jahre und sechs Monate ist erforderlich geworden, da die in § 10 Satz 2 des Gesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GV. NRW S. 267) vorgeschriebene Evaluierung ergeben hat, dass die Auswahlkriterien überarbeitet werden müssen, die bisher in § 7 für den Fall vorgesehen sind, dass in einem Versorgungsgebiet mehr Anträge auf Förderung vorliegen als zur Erfüllung des in § 3 Abs. 1 genannten Versorgungsschlüssels erforderlich sind. Zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens des AG SchKG war der erforderliche Versorgungsschlüssel von einer Beratungsfachkraft auf je 40.000 Einwohner nicht in allen Versorgungsgebieten erreicht. Die geltende gesetzliche Regelung war dementsprechend auf einen Ausbau der damals vorhandenen Beratungsstellen angelegt. In der Zwischenzeit haben alle Träger ihr Angebot soweit aufgebaut, dass der Versorgungsschlüssel in allen Versorgungsgebieten erreicht ist.

Ab dem 1. Januar 2015 werden die Anzahl der geförderten Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die Beratungsstellen alle fünf Jahre neu festgelegt.

§ 8 Absatz 2 Satz 1 regelt den Ersatz von wegfallenden Fachkraftstellen innerhalb des Zeitraums nach § 8 Absatz 1, wenn durch den Wegfall eine Unterversorgung im Versorgungsgebiet entsteht. Neu beantragte Fachkräftestellen werden nur dann und soweit in die Förderung aufgenommen, wenn und soweit der Versorgungsschlüssel gemäß § 3 Abs. 1 nicht überschritten wird. Im Übrigen sind die vorgenommenen Änderungen Folgeänderungen zur Änderung in Absatz 1 bzw. redaktioneller Art.

§ 8 Absätze 3 bis 5 in der bisherigen Fassung werden gestrichen. Diese Regelungen sahen vor, dass die nach § 8 Absatz 2 und 4 des geltenden Gesetzes neu eingerichteten Stellen einheitlich bis zum nächsten Überprüfungszeitraum nach Absatz 1 fortbestehen. Mit der Übergangsregelung des § 8 Absatz 1 Satz 1 ist der Übergangszeitraum einheitlich bis zum 31. Dezember 2014 befristet. Da an diesem Stichtag sämtliche bisher öffentlich geförderten Fachkraftstellen auslaufen und mit Wirkung zum 1. Januar 2015 neu festgelegt werden müssen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs), ist die bisherige Klarstellung in § 8 Absatz 5 entbehrlich geworden.

Durch die vorgesehene Neufassung des § 8 Absatz 3 soll – auch mit Blick auf die Verlängerung des Übergangszeitraums - für einen bisher in einem Versorgungsgebiet überhaupt nicht geförderten Träger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Möglichkeit der Förderung eröffnet werden. Diese Regelung erscheint aus Rechtsgründen (Gebot der Chancengleichheit) angezeigt. Der genannte „dringende Bedarf“ ist zum Beispiel dann gegeben, wenn der neue Träger die Pluralität der vorhandenen Beratungsangebote in Bezug auf den Schutz des ungeborenen Lebens maßgeblich erhöht. Die Entscheidung hierüber liegt im fachlichen Ermessen der zuständigen Behörde.

Wie schon zu § 8 Absatz 1 dargestellt, hat die Evaluierung des Gesetzes gemäß § 10 Satz 2 (bisherige Fassung) gezeigt, dass die Auswahlkriterien überarbeitet werden müssen. Das für die Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zuständige Ministerium wird daher in Absatz 4 (neu) beauftragt, bis zum 30. Juni 2014 neue Auswahlkriterien zu erarbeiten, die dann Grundlage für eine Novellierung der Auswahlkriterien sein sollen, die bei der Neufestlegung zum 01. Januar 2015 zu beachten sind. Dazu wird es befugt, bei den Trägern anonymisierte Daten zu denjenigen Beratungen und Maßnahmen (z.B. sexualpädagogische Gruppenveranstaltungen) zu erheben, die unmittelbar oder mittelbar dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen. Der der Landesregierung bis zum 30. Juni 2014 vorzulegende Bericht dürfte mit einem Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung bzw. eine Regelung mittels Rechtsverordnung (siehe § 9) verbunden werden.

Für die Erarbeitung eines Konzeptes mit neuen Auswahlkriterien müssen ggf. auch bisher nicht vorhandene Daten erhoben werden, um einschätzen zu können, ob solche Daten als valide Grundlage für eine künftige Auswahlentscheidung zugrunde gelegt werden können. § 8 Absatz 5 gibt der obersten Landesbehörde für die Erhebung dieser Daten die erforderliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Da diese Daten entweder bisher nicht erhoben sind und den Trägern bisher auch nicht bewusst ist, dass solche Daten künftig bedeutsam für die Entscheidung über die öffentliche Förderung der Beratungsstellen sein können, ist es erforderlich, den Zeitpunkt der Überprüfung und Neufestlegung der zu fördernden Beratungsstellen um drei Jahre zu verschieben. Nach dem Inkrafttreten der Übergangsregelung sollen die neuen Daten mindestens für die Dauer eines Kalenderjahres erhoben werden.

**Zu Ziffer 5:
§ 10 AG SchKG**

Die bisher in Satz 2 vorgesehene Berichtspflicht kann – auch im Hinblick auf die in § 8 Absatz 4 (neu) vorgesehene Berichtspflicht - entfallen.

Artikel 2

Artikel 2 sieht vor, dass das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft tritt.



8. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 13. September 2012

Mitteilungen der Präsidentin	259	Kai Abruszat (FDP)	315
		Robert Stein (PIRATEN).....	316
1 Regierungserklärung (Aussprache)	259	Minister Ralf Jäger	317
Karl-Josef Laumann (CDU)	259	Ergebnis.....	317
Norbert Römer (SPD).....	268		
Christian Lindner (FDP).....	277		
Reiner Priggen (GRÜNE)	284		
Dr. Joachim Paul (PIRATEN)	295		
Ministerin Sylvia Löhrmann	306		
Christian Lindner (FDP).....	309		
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans	311		
2 Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz – Uml- GenehmG)		3 Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiter- er kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/46 – Neudruck		Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/48 – Neudruck	
Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/868		Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/870	
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kommunalpolitik Drucksache 16/825		Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kommunalpolitik Drucksache 16/826	
Entschließungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/869		zweite Lesung.....	318
zweite Lesung	313	Martin Börschel (SPD)	318
Michael Hübner (SPD).....	313	André Kuper (CDU).....	319
Marie-Luise Fasse (CDU).....	314	Mario Krüger (GRÜNE).....	321
Mario Krüger (GRÜNE)	315	Dr. Joachim Stamp (FDP).....	321
		Frank Herrmann (PIRATEN)	321
		Minister Ralf Jäger	322
		Ergebnis.....	323

4 Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/47 – Neudruck

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/871

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/875

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Kommunalpolitik
Drucksache 16/827

zweite Lesung323

Michael Hübner (SPD).....323
André Kuper (CDU)324
Mario Krüger (GRÜNE)325
Kai Abruszat (FDP).....326
Robert Stein (PIRATEN).....326
Minister Ralf Jäger.....327

Ergebnis327

5 U3-Rechtsanspruch erfüllen, Qualitätsstandards erhalten!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/820328

Bernhard Tenhumberg (CDU).....328
Wolfgang Jörg (SPD).....329
Andrea Asch (GRÜNE)330
Marcel Hafke (FDP).....332
Olaf Wegner (PIRATEN)333
Ministerin Ute Schäfer335

Ergebnis336

6 Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-

Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/815

erste Lesung..... 336

Ministerin Sylvia Löhrmann..... 336
Renate Hendricks (SPD) 337
Klaus Kaiser (CDU)..... 338
Sigrid Beer (GRÜNE)..... 339
Yvonne Gebauer (FDP)..... 340
Monika Pieper (PIRATEN)..... 341
Ministerin Sylvia Löhrmann..... 342

Ergebnis..... 342

7 Zusätzliche Belastungen für das Handwerk verhindern – Landesregierung muss sich für Änderungen bei der Fahrtenschreiberpflicht für LKW stark machen!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/821

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/884 – Neudruck..... 342

Dr. Günther Bergmann (CDU) 342
Rainer Bischoff (SPD)..... 343
Arndt Klocke (GRÜNE) 344
Ralph Bombis (FDP) 345
Stefan Fricke (PIRATEN)..... 346
Minister Guntram Schneider 346

Ergebnis..... 347

8 Modernes Regieren im digitalen Zeitalter – Open Government Strategie für Nordrhein-Westfalen vorantreiben!

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/811 348

Alexander Vogt (SPD)..... 348
Matthi Bolte (GRÜNE)..... 349
Daniel Sieveke (CDU)..... 349
Dirk Wedel (FDP)..... 351
Marc Olejak (PIRATEN)..... 352
Minister Ralf Jäger 353

Ergebnis	354	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/177	
9 Auf Bundesratsinitiative zur Erhebung einer Vermögensteuer verzichten – Landesregierung soll weitere Steuer- erhöhungen unterlassen		erste Lesung.....	367
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/818	354	Minister Johannes Rimmel	367
Ralf Witzel (FDP)	354	Frank Börner (SPD)	368
Michael Hübner (SPD).....	356	Christina Schulze Föcking (CDU).....	368
Bernd Krückel (CDU).....	357	Norwich Rübe (GRÜNE).....	369
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)	357	Henning Höne (FDP)	371
Dietmar Schulz (PIRATEN).....	358	Simone Brand (PIRATEN)	372
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans	359	Ergebnis.....	373
Ergebnis	360	13 Gesetz zur Änderung des Ausführ- ungsgesetzes zum Schwangerschafts- konfliktgesetz	
10 Rehabilitation verurteilter homose- xueller Menschen		Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/749	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/812	361	erste Lesung	
Gerda Kieninger (SPD).....	361	Ministerin Ute Schäfer.....	373
Josefine Paul (GRÜNE).....	362	Ergebnis.....	374
Jens Kamieth (CDU).....	363	14 Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewähr- trägerstruktur sowie zum Prüfungs- recht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK	
Dirk Wedel (FDP).....	364	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/743	
Birgit Rydlewski (PIRATEN)	365	erste Lesung.....	374
Minister Thomas Kutschaty	366	Minister Dr. Norbert Walter-Borjans.....	374
Ergebnis	366	Stefan Kämmerling (SPD)	375
11 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“		Daniel Sieveke (CDU).....	375
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/175		Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)	376
erste Lesung	366	Ralf Witzel (FDP)	376
Ministerin Svenja Schulze zu Protokoll (siehe Anlage 1)		Dietmar Schulz (PIRATEN)	377
Ergebnis	367	Ergebnis.....	377
12 Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tier- schutzvereine		15 Gesetz zur Regelung des Jugendar- restvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nord- rhein-Westfalen – JAVollzG NRW)	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/746		Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/746	

erste Lesung	377	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/747	
Minister Thomas Kutschaty zu Protokoll (siehe Anlage 2)		erste Lesung.....	378
Ergebnis	378	Ergebnis.....	378
16 Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bun- deshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungs- gesetz – EMZG NRW)		20 Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Insti- tut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungs- abkommen)	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/748		Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 16/750	379
erste Lesung	378	Ergebnis.....	379
Minister Michael Groschek zu Protokoll (siehe Anlage 3)			
Ergebnis	378		
17 Fünftes Gesetz zur Änderung der ge- setzlichen Befristungen im Zustän- digkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums		21 Beschluss über die Entlastung der Landesregierung für das Haushalts- jahr 2009 gemäß § 114 Abs. 2 LHO	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/178		Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags Drucksache 16/709 – Neudruck.....	379
erste Lesung	378	Ergebnis.....	379
Ergebnis	378		
18 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein- Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)		22 Beschluss über die Entlastung der Landesregierung für das Haushalts- jahr 2010 gemäß § 114 Abs. 2 LHO	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/179		Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags Drucksache 16/445 – Neudruck.....	379
erste Lesung	378	Ergebnis.....	379
Ergebnis	378		
19 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbe- reich des Finanzministeriums		23 Wahleinsprüche gegen die Landtags- wahl vom 13. Mai 2012	
		Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses Drucksache 16/828	379
		Ergebnis.....	379

24 Neuwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Vertreterversammlung für das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/829379

Ergebnis379

25 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 16/2379

Ergebnis379

Anlage 1381

Zu TOP 11 – Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ministerin Svenja Schulze381

Anlage 2383

Zu TOP 15 – Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW) – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Thomas Kutschatj383

Anlage 3 385

Zu TOP 16 – Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz - EMZG NRW) – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Michael Groschek 385

Entschuldigt waren:

Hubertus Fehring (CDU)

Claudia Middendorf (CDU)

Norbert Post (CDU)

Hendrik Wüst (CDU)

Rolf Beu (GRÜNE)

Holger Ellerbrock (FDP)

Dr. Ingo Wolf (FDP)

Stefan Fricke (PIRATEN)
(bis 13:00 Uhr)

zu: Unwürdige Tierhaltung, gerade in der Geflügelhaltung – Herr Rüsse sagte es vorhin –, für Verbraucher und Tiere gesundheitsgefährdende Zustände, leichtfertiger Umgang mit Medikamenten in der Tieraufzucht, betäubungsfreie Ferkelkastrationen und Qualzuchtungen. – Alles, was dazu bisher von der Regierung zu hören war, war eine kollektive Bestürzung. Aber genau diese Bestürzung blieb immer wieder ohne Folgen. Sobald der akute Fall aus den Medien verschwunden war, wurde es auch bei der Regierung ruhig. Von konkreten Daten keine Spur.

Was meinen Sie, was wir alles zu hören bekommen würden, wenn die betroffenen Tiere reden könnten? Zum Glück gibt es gute, seriöse Tierschutzverbände, die sich dieser Situation annehmen. Sie setzen sich für die Einhaltung der Schutzbestimmungen ein. Genau das sollten wir auch alle tun, verehrte Kolleginnen und Kollegen. Jedem sollte klar sein, dass es schlichtweg notwendig ist, diesen Verbänden den Weg der Verbandsklage zu ermöglichen.

Wir befürworten ausdrücklich den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung, auch wenn es sicherlich noch den einen oder anderen Punkt zu verbessern gibt. So steht den Verbänden abweichend von der Grundsatzregelung in Bezug auf Tierversuchsgenehmigungen lediglich die Feststellungsklage zur Verfügung. Hier ist ein präventiver Rechtsbehelf nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung mit Sicherheit zielführender. Denn damit werden nicht nur zukünftige Genehmigungsverfahren vereinfacht. Auch bei einem konkreten Fall kann den betroffenen Tieren schnell geholfen werden.

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist die Mitwirkung der Verbände bereits im laufenden Genehmigungsverfahren ausdrücklich vorgesehen. Dies ist allerdings nur dann sinnvoll möglich, wenn alle wichtigen Informationen den Verbänden zur Verfügung stehen. Wir fordern daher ausdrücklich, eine entsprechende Auskunftspflicht in das Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände zu integrieren.

Man hörte es gerade schon: Die Kolleginnen und Kollegen von CDU und FDP verfallen in die altbekannte Klage und sagen, durch ein gutes und umfassendes Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände sei der Wirtschafts- und Forschungsstandort Nordrhein-Westfalen ernsthaft gefährdet. Ja, dadurch würden massenweise Arbeitsplätze verlorengehen. Das haben wir von Ihnen schon oft gehört.

Aber – das möchte ich Ihnen mit auf den Weg geben – erstens gibt es schon seit Jahren ein solches Klagerecht für Umweltverbände. NRW ist dadurch nicht untergegangen. Und zweitens: Kennen Sie die finanzielle Situation von Tierschutzverbänden? Sie ist derart angespannt, dass es sich wohl kaum einer dieser Verbände mehr als einmal im Jahr leisten kann, einen solchen juristischen Weg einzuschlagen.

Sie können sich also ganz entspannt in Ihren neuen Stühlen zurücklehnen. Sie werden feststellen, dass weder die Wirtschaft noch die Forschung und erst recht nicht die Welt untergehen werden, wenn fortan der Bürger auch beim Thema Tierschutz ein Wörtchen mitreden wird. – Vielen Dank.

(Beifall von den PIRATEN)

Präsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Frau Kollegin Brand. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor, sodass ich die Beratung an diesem Punkt schließen kann.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 16/177 an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** – federführend –, an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr**, an den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung** sowie an den **Rechtsausschuss**. Möchte jemand gegen diese Überweisung stimmen? – Sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann sind wir gemeinsam der Überweisungsempfehlung gefolgt. Ich schließe die Beratung über den Tagesordnungspunkt 12.

Ich rufe auf:

13 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/749

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes spricht Frau Ministerin Schäfer. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Fraktionen vereinbart haben, eine weitere Debatte heute nicht zu führen. Frau Ministerin Schäfer hat jetzt das Wort.

Ute Schäfer, Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Das Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz regelt die Förderung von 217 Schwangerschaftsberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen. Zu dieser Förderung sind alle Länder nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz des Bundes verpflichtet. Die Länder müssen mindestens eine Beratungskraft auf 40.000 Einwohner angemessen fördern.

Nach Feststellung des Bundesverwaltungsgerichtes bedeutet dies eine Förderung in Höhe von 80 % der Personal- und Sachkosten. Nordrhein-Westfalen wendet hierfür jährlich 26,7 Millionen € auf. Nach den Erhebungen beim Programmcontrolling sind

2010 in NRW 34.500 Konfliktberatungen durchgeführt worden. In weitaus mehr, und zwar in über 90.000 Fällen wurden 2010 aber auch allgemeine Schwangerschaftsberatungen durchgeführt.

Wir haben also eine Infrastruktur, die sehr viele schwangere Frauen vor allem in sozialen Fragen berät und ihnen ganz konkret hilft, zum Beispiel beim Zugang zu finanziellen Hilfen. Diese wichtige unterstützende Infrastruktur wollen wir sichern.

Das geltende NRW-Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz ist am 1. Juli 2006 in Kraft getreten. Es strebt eine gleichmäßige Verteilung der Förderung unter den Trägergruppen, den Wohlfahrtsverbänden, der evangelischen Kirche, den Kommunen und donum vitae an. 2011 wurde es evaluiert und der Evaluationsbericht dem Landtag vorgelegt.

Bei dieser Evaluation wurde unter anderem festgestellt, dass die Anwendung des Gesetzes die bewährten Beratungsstrukturen schwächen kann. Die angestrebte Gleichverteilung der Förderung unter den Trägergruppen würde dazu führen, dass einige der geförderten Fachkraftstellen zwischen den Trägern umverteilt werden müssten. Eine Reihe von Beratungsstellen müsste dann aus rein formalen Gründen Personal abbauen, obwohl sie ausgelastet sind. Das wäre weder fachlich noch wirtschaftlich noch sozial vertretbar und würde auch die Qualität der Beratung in Nordrhein-Westfalen gefährden.

Daher soll das Ausführungsgesetz in zwei Schritten überarbeitet werden. Künftig soll bei der Verteilung der Förderung auch die Nachfrage der Ratsuchenden nach den Beratungsstellen herangezogen werden. Voraussetzung für eine solche Umsteuerung ist allerdings, dass die Nachfrage objektiv gemessen werden kann. Deshalb soll die Landesregierung im ersten Schritt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Erhebung von validen Daten der Schwangerschaftsberatungsstellen ermächtigt werden. Um diese Datenerhebung mit der gebotenen Sorgfalt durchführen und auswerten zu können, soll die gegenwärtige Verteilung der Förderung um drei auf acht Jahre verlängert werden.

Nach Auswertung dieser Daten soll die Landesregierung in einem zweiten Schritt 2014 einen Vorschlag für die künftige Verteilung der Fördermittel vorlegen. Dies wird durch einen weiteren Gesetzentwurf geschehen, der die neuen Förderkriterien dann auch enthält. Unser Ziel ist es also, ab 2015 die gesetzliche Förderung so auf die Schwangerschaftsberatungsstellen zu verteilen, dass sich die Nachfrage der Ratsuchenden in der Verteilung der Fördermittel widerspiegelt. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Präsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Da keine Debatte vorgesehen ist, können wir gleich zur Abstimmung kommen.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/749** an den **Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation**. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Will sich jemand enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so überwiesen.

Ich rufe auf:

14 Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/743

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile Herrn Minister Dr. Walter-Borjans für die Einbringung das Wort.

Dr. Norbert Walter-Borjans, Finanzminister: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wir legen einen Gesetzentwurf vor, mit dem wir zunächst einmal redaktionelle Änderungen vorstellen und umsetzen möchten.

Das eine ist, dass Mitte 2011 die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe im Zuge der Umstrukturierung der ehemaligen WestLB freiwillig aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK ausgeschieden sind. Damit ist das Land Nordrhein-Westfalen jetzt alleiniger Gewährträger der NRW.BANK.

Ich möchte an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, mich für die engagierte Mitarbeit und die Impulse durch die Vertreterinnen und Vertreter der Landschaftsverbände in den Gremien der NRW.BANK noch einmal herzlich zu bedanken.

Es steht fest: Auch nach dem Ausscheiden der Landschaftsverbände stellen wir sicher, dass die NRW.BANK entsprechend ihrem Auftrag aus Gesetz und Satzung neben dem Land auch die kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützt.

Ein weiterer Punkt ist die redaktionelle Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen zum umfassenden Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK. Damit wird auch ein Projekt dieser Koalition umgesetzt. Denn wir hatten uns bereits vor dem Urteil darauf verständigt, die Prüfmöglichkeiten des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK auszuweiten. Dem Landesrechnungshof wurde der Gesetzentwurf, den wir jetzt vorlegen, bereits vor dem Einbringen in den Landtag zugeleitet. Das Große



Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation

2. Sitzung (öffentlich)

26. September 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:15 Uhr

Vorsitz: Daniela Jansen (SPD)

Protokoll: Franz-Josef Eilting, Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | | |
|--------------|---|---------------|
| 1 | Politische Schwerpunkte der Frauen-, Gleichstellungs- und Emanzipationspolitik in der 16. Wahlperiode | 3 |
| | – Bericht von Ministerin Barbara Steffens (MGEPA) | |
|
2 |
Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012) |
10 |
| | Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/300 | |
| | Einzelplan 15 – Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter | |
| | – Einführungsbericht der Landesregierung | |
| | – Einführungsbericht von Ministerin Barbara Steffens (MGEPA) | |

3 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz zum 14

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/749

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen von SPD, Grünen und Piraten bei Enthaltung von CDU und FDP zu.

4 Aktueller Sachstand Kompetenzzentren Frau & Beruf 17

Vorlage 16/187

– Diskussion

5 Programm Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen (TEP) 20

Vorlage 16/174

– Bericht von RB Ulrike Metzner-Imiela (MAIS)

– Diskussion

6 Verschiedenes 24

* * *

3 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschafts-konfliktgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/749

Vorsitzende Daniela Jansen gibt den Hinweis: Dieser Gesetzentwurf sei zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend überwiesen worden.

Regina Kopp-Herr (SPD) meint, man sei mit diesem Entwurf des Übergangsgesetzes auf dem richtigen Weg. Dieses Übergangsgesetz fuße auf der zurzeit noch gültigen Regel. Die bleibe bis zum 01.01.2015 bestehen. Aber es komme gleichzeitig in dieser Übergangszeit zu einer Datenerhebung. Diese Datenerhebung beziehe sich auch auf die sexualpädagogischen Beratungsangebote in Schulen und Jugendzentren zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaften.

Die SPD-Fraktion spreche sich für ein positives Votum aus.

Josefine Paul (GRÜNE) wirbt ebenfalls für ein positives Votum zum Gesetzentwurf.

Ihre Fraktion finde es vor allem sehr gut, dass der Gesetzentwurf den Schutz des ungeborenen Lebens in den Mittelpunkt stelle, und zwar sowohl unmittelbar als auch mittelbar, indem die Lebenssituation von Frauen mit berücksichtigt werde. Das halte sie persönlich für sehr wichtig. Denn natürlich gehe es nicht nur darum, Frauen im Konflikt zu helfen, sondern aus ihrer Sicht müsse es auch darum gehen, die präventiven Angebote mit in die Auswertung zu nehmen.

Dementsprechend sei sie sehr froh, dass es gelungen sei, einen solchen Vorschlag zu machen, um auf den dann erhobenen Daten fußend eine weitere Anpassung des Gesetzes vorzunehmen.

Regina van Dinter (CDU) äußert, sie habe bereits in der zu Protokoll gegebenen Rede angesprochen, dass man sich mit diesem Gesetzentwurf grundsätzlich in einer Übergangsphase befinde und eigentlich die wirklich wichtigen Beratungen dann anstünden, wenn es zu einer Neufassung komme. Trotzdem habe ihre Fraktion auch zu dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf ein paar Fragen.

Zum Beispiel interessiere sie, wie man die Wirtschaftlichkeit bei Beratungsstellen prüfen wolle, insbesondere bei Beratungsstellen, die sehr unterschiedlich arbeiten müssten. Eine Beratungsstelle, die ein ländlich strukturiertes Großgebiet abdecke, müsse eine umfassendere Kompetenz aufweisen als eine Beratungsstelle von pro familia in einer Großstadt wie Köln, die alle Fachberaterinnen zur Verfügung habe, die das Herz begehre.

Sie habe auch die Frage, ob die Veränderung von Spitzabrechnung zu Pauschalabrechnung wirklich vorgesehen sei. Die Beratungsstellen befürchteten dadurch Planungsunsicherheit, während sie jetzt Finanzierungssicherheit hätten. Sie arbeite selbst in einer Beratungsstelle. Das gesamte Risiko laste dann auf den Schultern der ehrenamtlichen Vorsitzenden. Das, was bisher gelte, gebe relative Rechtssicherheit. Das sollte durch diesen Gesetzentwurf nicht außer Kraft gesetzt werden.

Diese Fragen müssten beantwortet werden, bevor ihre Fraktion ein Votum abgeben könne. Bei einer Beschlussfassung in dieser Sitzung könne sich ihre Fraktion nur enthalten.

Gerda Kieninger (SPD) stellt richtig, die Reden seien nicht zu Protokoll gegeben worden. Der Gesetzentwurf sei ohne Debatte eingebracht worden. Es werde also in der Abschlussrunde geredet.

Die Rechtssicherheit sei weiterhin gegeben. Denn der Gesetzentwurf sehe ausdrücklich vor: bis 2015. – Bis dahin sei dieser Prüfauftrag ergangen, alles noch einmal zu prüfen, um dann eventuell eine neue Regelung aufleben zu lassen. Dieser Gesetzentwurf, der jetzt eingebracht worden sei, sei eigentlich die Sicherung der jetzigen Struktur bis 2015. Darin sei festgelegt, was alles überprüft werden solle, um dann 2015 den tatsächlichen Gesetzentwurf, wie er sein solle, auf den Weg zu bringen. Nötig geworden sei dies, um nicht jetzt schon die Entscheidung treffen zu müssen, wie man es neu regle. Dieser Gesetzentwurf sage eigentlich nur, das wolle man verschieben bis 2015, und gebe Prüfkriterien mit auf den Weg.

Der Ausschuss könne gerne noch eine zweite Diskussionsrunde machen. Aber sie sehe keinen Beratungsbedarf mehr.

Dem federführenden Ausschuss könne ihres Erachtens signalisiert werden, dass der Ausschuss diesen Gesetzentwurf positiv begleite.

Susanne Schneider (FDP) erklärt, ihre Fraktion habe Informationen, dass der federführende Ausschuss eine Anhörung plane. Diese Anhörung wolle ihre Fraktion gerne abwarten, bevor sie sich positioniere, oder sich gegebenenfalls enthalten.

Vorsitzende Daniela Jansen fragt, wie nun weiter verfahren werden solle.

Gerda Kieninger (SPD) legt angesichts der Thematik, die den Ausschuss konkret betreffe, Wert darauf, dass der Ausschuss ein Votum abgebe. Vorher könne gerne eine zweite Diskussionsrunde stattfinden.

Sollte eine Anhörung beschlossen werden, plädiere sie auch dafür, die Anhörung abzuwarten und erst danach zu entscheiden.

RB Dr. Hildegard Kaluza (MFKJKS) führt zur Wirtschaftlichkeit aus, man habe ja ein Gutachten erstellen lassen, welche Kriterien überhaupt denkbar seien. Das sei relativ kompliziert, weil im Bundesgesetz schon einige Kriterien ausgeschlossen sei-

en und deshalb nur bestimmte Kriterien überhaupt anwendbar seien. Die Wirtschaftlichkeit gehöre dazu als Kriterium, sei aber ein Kriterium, das man fachlich nicht für sinnvoll erachte, weil man es genauso sehe, dass man Wirtschaftlichkeit in dem Bereich kaum berechnen könne, weil man im Grunde genommen dann auch bei der Fallzahl pro Vollzeitäquivalent wäre. Man würde sie dann nur ausrechnen.

Man habe aber erst einmal jetzt bei dem ersten Gesetzentwurf die möglichen Kriterien aufgeführt und habe die Daten, die dafür notwendig wären, gemeinsam mit den Trägern vereinbart – das sei auch ein einvernehmliches Verfahren –, um dann im zweiten Verfahren die Kriterien wirklich zu fixieren. Das sei der Weg, der jetzt eingeschlagen worden sei.

Auf eine Nachfrage von **Regina van Dinther (CDU)** legt **RB Dr. Hildegard Kaluza (MFKJKS)** dar, die Spitzabrechnung finde ja im Prinzip statt. Die hätten Sachkostenpauschalen und Personalkosten würden spitz abgerechnet.

Auf eine weitere Nachfrage von **Regina van Dinther (CDU)** äußert **RB Dr. Hildegard Kaluza (MFKJKS)**, die Ängste seien in der Tat groß. Aber man habe jetzt noch einmal eine Trägerrunde gemacht. Das Problem sei, man brauche Kriterien, um überhaupt fördern zu können. Das Kriterium, das man jetzt habe, die Gleichbehandlung aller Träger, würde dazu führen, dass man bewährte Strukturen verändern müsste. Man suche jetzt gemeinsam Kriterien, die geeignet seien, angewendet werden zu können. Dazu brauche man erst einmal die Daten.

Regina van Dinther (CDU) merkt an, im Gesetzentwurf stehe, dass man die Freiheit haben wolle, möglicherweise noch die eine oder andere neue Beratungsstelle einzurichten. Sie interessiere, ob es entsprechende Anträge gebe.

RB Dr. Hildegard Kaluza (MFKJKS) gibt Auskunft, Anträge lägen nicht vor. Aber schon nach Bundesgesetz müsste gefördert werden, wenn jetzt ein Träger käme, der ein anderes Beratungskonzept habe.

Regina van Dinther (CDU) bietet an, dass sich ihre Fraktion der Stimme enthalte. Dann könne der Ausschuss votieren und im Fachausschuss könne morgen auch darüber entschieden werden.

Der **Ausschuss** stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen von SPD, Grünen und Piraten bei Enthaltung von CDU und FDP zu.



Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend

4. Sitzung (öffentlich)

27. September 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:40 Uhr bis 13:10 Uhr

Vorsitz: Margret Voßeler (CDU)

Protokoll: Uwe Scheidel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung	5
– Dank von Ministerin Schäfer an StS Prof. Schäfer	5
– Erwiderung durch StS Prof. Klaus Schäfer	5
1 Aktuelle Viertelstunde	7
Konsequenzen für die Kommunen aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12. Juli 2012: „Kommunale Kindertageseinrichtungen stellen keine steuerfreien Hoheitsbetriebe im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes dar!“	
– Berichts-anforderung durch die FDP-Fraktion	
– Ministerin Schäfer (MFKJKS) berichtet	7
– MR Rasche (FM) berichtet ergänzend	7
– Aussprache	8

- 2 Politische Schwerpunkte der Familien-, Kinder- und Jugendpolitik in der 16. Wahlperiode** **10**
- Vorlage 16/229
- Ministerin Schäfer (MFKJKS) berichtet 10
 - Hinweis der Vorsitzenden 10
- 3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012)** **11**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/300
- Einzelplan 07 – Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport –
- Vorlagen 16/82, 16/141 und 16/229
- Ministerin Schäfer (MFKJKS) berichtet 11
 - Aussprache 11
- 4 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz** **13**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/749
- Aussprache 13
- 5 U3-Rechtsanspruch erfüllen, Qualitätsstandards erhalten!** **15**
- Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/820
- Aussprache 15
- 6 Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW)**

4 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschafts-konfliktgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/749

Vorsitzende Margret Voßeler erinnert daran, der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/749 sei zur federführenden Beratung an den hiesigen Ausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation überwiesen worden. Der mitberatende Ausschuss habe bereits in seiner gestrigen Sitzung über dem Gesetzentwurf beraten und abgestimmt.

Der Ausschuss empfehle mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen und Piraten bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU und der Fraktion FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Regina Kopp-Herr (SPD) erinnert daran, das Ausführungsgesetz regle den Versorgungsgrad der Schwangerschaftsberatungsstellen im Lande, damit Rat suchende Frauen konkrete Beratung und Förderung erhalten könnten.

Der vorgelegte Entwurf würde bis Januar 2015 befristet gelten. Vorgesehen sei, im Rahmen einer zusätzlichen Datenerhebung die wirtschaftliche und betriebliche Situation der Beratungsstellen abzubilden. Ferner sollten Daten zu den sozialpädagogischen präventiven Angeboten – zum Beispiel an Schulen und in Jugendeinrichtungen – sowie deren Auswirkungen erhoben werden. Auf der so gewonnenen Datengrundlage solle eine inhaltliche neue Regelung passieren. – Ihre Fraktion schließe sich dem Votum des Frauenausschusses an.

Bernhard Tenhumberg (CDU) signalisiert Informationsbedarf im Nachgang zu Gesprächen, die seine Fraktion mit Verbänden geführt habe, und beantragt eine Anhörung.

Marcel Hafke (FDP) würde das Anliegen namens seiner Fraktion eher im Rahmen eines Expertengesprächs behandeln. Die Obleute sollten den Rahmen festlegen. Aus seiner Fraktion gebe es beispielsweise Nachfragen zum Thema „Vielfalt der Angebote“ und einigen Formulierungen im Gesetzentwurf.

Regina Kopp-Herr (SPD) gibt zu bedenken, dass gegenüber dem Ausführungsgesetz bei der befristeten Fortführung keine Veränderungen vorgesehen seien. Es solle lediglich noch eine Datenerhebung geben. Sie gehe davon aus, dass es in der Vergangenheit bereits eine einschlägige Anhörung gegeben habe, und schlage vor, der Ausschuss solle sich die Kriterien zur Datenerhebung vorstellen lassen. Vor dem Hintergrund könne zunächst auf eine Anhörung bzw. eine Experten-/Expertinnengespräch verzichtet werden.

Andrea Asch (GRÜNE) betont, in Rede stehe eine minimale Maßnahme zum Ausführungsgesetz. Ziel sei es, zukünftig eine solide Datenbasis für eine an der Pluralität der Zielgruppe orientierte qualitativ gute Schwangerschaftsberatung zu haben. Sie könne nicht nachvollziehen, weshalb vor diesem Hintergrund eine Anhörung vonnöten sei.

Es gehe lediglich um eine Evaluierung, auf deren Grundlage das Ausführungsgesetz geändert werden solle.

Marcel Hafke (FDP) befürwortet eine Expertenbefragung, zumal auch vonseiten der Träger Anmerkungen zum Gesetzentwurf gemacht worden seien. Es sei deshalb angemessen, dass sich das Parlament die Zeit nehme, mit dem interessierten Personenkreis über die Probleme zu diskutieren. Ein Expertengespräch biete den passenden Rahmen. Außer einer bloßen Datenerhebung gebe es schon materielle Veränderungen.

Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS) stellt klar, das Ausführungsgesetz habe keine materiellen Veränderungen zur Folge. Es gehe lediglich um ein Verfahren.

Es gehe um eine Klärung der Frage, ergänzt **Staatssekretär Prof. Klaus Schäfer (MFKJKS)**, wie die Mittelverteilung ab 2015 geregelt werde. Das Land müsse die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, damit ab 2015 eine objektive Verteilungsmöglichkeit gegeben sei. Deshalb stehe im Fokus lediglich ein Verfahren. Eine Bedarfserhebung lasse sich allerdings nur über eine gesetzliche Veränderung realisieren. Dort sei eine Verständigung mit den Trägern angesagt.

Bernhard Tenhumberg (CDU) resümiert, angesichts der bisherigen Diskussionsbeiträge solle erst die Datengrundlage vorgestellt werden. Im Anschluss könne eine Entscheidung fallen, ob ein Fachgespräch/eine Anhörung folgen solle.

(Marcel Hafke [FDP]: Wir klären das noch einmal in der Obleuterunde!)



Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend

5. Sitzung (öffentlich)

25. Oktober 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis Uhr 12:35 Uhr

Vorsitz: Margret Voßeler (CDU)

Protokoll: Uwe Scheidel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Politische Schwerpunkte der Familien-, Kinder- und Jugendpolitik in der 16. Wahlperiode | 6 |
| | Vorlage 16/229 | |
| | – Aussprache | 6 |
| 2 | Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012) | 14 |
| | Gesetzentwurf
der Landesregierung | |
| | Drucksache 16/300 | |
| | Einzelplan 07 - Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport | |
| | Vorlagen 16/82, 16/141, 16/229, 16/280 | |
| | – Aussprache | 14 |

Der Einzelplan 07 im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen das Votum von CDU und FDP bei Enthaltung durch die Fraktion Die Piraten angenommen.

3 Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe - BAG-JH) 17

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/128

Ausschussprotokoll 16/47

– Aussprache 17

Vorbehaltlich des Beratungsergebnisses im Haushalts- und Finanzausschuss fasst der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie folgenden Vorratsbeschluss: Dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/128 wird mit den Stimmen von SPD, CDU, Grünen und Piraten bei Enthaltung durch die FDP-Fraktion Zustimmung erteilt.

4 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz 18

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/749

Stellungnahme 16/133

– Ministerin Schäfer (MFKJKS) berichtet 18

– Aussprache 19

5 Abschlussbericht der Landesregierung zur Jugendkonferenz(#JUKON12) 20

Vorlage 16/281

– Aussprache 20

4 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/749

Stellungnahme 16/133

Vorsitzende Margret Voßeler führt aus, die kommunalen Spitzenverbände hätten gemäß Anlage 9 der Geschäftsordnung ein schriftliche Stellungnahme eingereicht, die unter der Nummer 16/133 an die Ausschussmitglieder verteilt worden sei.

Nach dem ersten Beratungsdurchgang in der letzten Sitzung sei ein Bericht der Landesregierung zum „Stand der Gespräche mit den Trägerverbänden zur Datenerhebung am 1. Januar 2013“ vereinbart worden.

Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS) erstattet dem Ausschuss folgenden Bericht:

Frau Vorsitzende! Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen!

Die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz habe ich dem Ausschuss in seiner vorigen Sitzung am 27. September vorgestellt. Heute möchte ich der Bitte des Ausschusses nachkommen, die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Datenerhebung näher zu erläutern.

Wie schon am 27. September dargelegt, enthält der vorgelegte Gesetzentwurf zunächst eine Übergangsregelung für die künftige Verteilung der gesetzlichen Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ab 2015. Ziel ist es, die Förderung auf lange Sicht stärker am Bedarf, also an der Nachfrage der Beratungs- und Präventionsangebote der Beratungsstellen, auszurichten.

Eine solche Umsteuerung ist aber nur auf der Grundlage gesicherter Daten möglich. Daher soll das MFKJKS als das zuständige Fachministerium mit dem vorliegenden Gesetz ermächtigt werden, diese Daten zu erheben. Ein Katalog der Daten, die die Nachfrage und die Erfahrung in den Beratungsstellen widerspiegeln, wurde in meinem Haus entwickelt. Erfasst werden das in der Schwangerschaftsberatung eingesetzte Personal, die beratenen Fälle, die durchgeführten Veranstaltungen und alles, was unmittelbar oder mittelbar dem Schutz des ungeborenen Lebens dient. Um ein möglichst differenziertes Bild zu erhalten, wird dabei nach dem zeitlichen Aufwand und nach Beratungs- und Veranstaltungssettings gefragt. Erfasst werden auch die sexualpädagogisch-präventive Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsstellen und deren Mitwirkung in den Netzwerken Früher Hilfen.

Als Eingabehilfe wurden ausführliche Erläuterungen formuliert, die die zusätzlichen Fragestellungen erneut verdeutlichen.

In einem Verbändegespräch am 11. September wurde der Entwurf der Datenerhebung mit den Verbänden diskutiert, Einwände und Vorschläge der Trägervertreter anschließend berücksichtigt. So verzichteten wir jetzt zum Beispiel auf die Frage nach Fällen, die jede einzelne Beratungsfachkraft im Erhebungszeitraum bearbeitet hat. Zwar wäre diese Angabe hilfreich gewesen, um die Erfahrung der Fachkräfte zu messen; trotz der anonymisierten Erhebung wären aber Rückschlüsse auf einzelne Beschäftigte möglich gewesen. Das wäre für die Träger arbeitsrechtlich nicht haltbar gewesen. An anderen Stellen haben wir Anregungen der Verbände aufgenommen, die zu einem differenzierteren Bild der Leistungen der Beratungsstellen führen - z.B. durch die Aufnahme von Veranstaltungen für besondere Zielgruppen wie etwa Menschen mit Behinderungen.

Die nach dem gemeinsamen Termin überarbeitete Fassung der Datenerhebung liegt den Verbänden vor. Diese haben bis Ende Oktober Gelegenheit zur Stellungnahme. Anschließend werden die Daten programmiert, so dass die Beratungsstellen bzw. die Träger mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar nächsten Jahres mit der Eingabe dieser Daten beginnen können.

Technisch wird die Datenerhebung an das bereits bestehende Förderprogramm-Controlling geknüpft. Die Eingabe erfolgt über das Internet. Dieses Verfahren ist den Beratungsstellen in dieser Form seit Jahren vertraut. Neu wird sein, dass die Daten, die auf der Grundlage der gesetzlichen Übergangsregelung erhoben werden, besonders kenntlich gemacht sind, damit sie sich von den schon immer erhobenen Daten abheben. Sie sollen extra ausgelesen und ausgewertet werden. Zusätzlich zur Online-Übermittlung sollen sie mit rechtsverbindlicher Unterschrift den Bewilligungsbehörden vorgelegt werden.

Die Erhebung soll zu den Stichtagen 30. Juni 2013, 31. Dezember 2013 und 30. Juni 2014 - als im halbjährlichen Rhythmus - erfolgen. Zusätzlich zum üblichen jährlichen Rhythmus des Förderprogramm-Controllings benötigen wir die halbjährlichen Ergebnisse, um fristgerecht die zweite Stufe der gesetzlichen Neuregelung vorbereiten zu können.

Die erhobenen Daten sollen zum 30. Juni 2014 in einen Bericht über die künftigen Förderkriterien und anschließend in einen weiteren Gesetzentwurf einfließen. Diesen wollen wir voraussichtlich nach der Sommerpause 2014 ins Parlament einbringen, sodass wir im Jahr 2015 eine fachlich tragfähige Neuverteilung der gesetzlichen Förderung bekommen können. So sieht die Planung aus.

Marcel Hafke (FDP) signalisiert, sofern die Landesregierung die Stellungnahme der Verbände zur Verfügung stelle, würde seine Fraktion darauf verzichten, ein Expertengespräch anberaumen zu wollen. - **Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS)** sagt dies zu. Voraussetzung sei allerdings, dass die Verbände diesem Verfahren zustimmten.

(Allgemeine Zustimmung)



Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend

7. Sitzung (öffentlich)

22. November 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 10:50 Uhr

Vorsitz: Margret Voßeler (CDU)

Protokoll: Uwe Scheidel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung	5
1 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz	6
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/749	
Stellungnahme 16/133	
Vorlage 15/371	

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/749 wird ohne weitere Aussprache mit den Voten aller Fraktionen einstimmig angenommen.

1 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschafts-konfliktgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/749

Stellungnahme 16/133

Vorlage 15/371

Vorsitzende Margret Voßeler resümiert das bisherige Beratungsverfahren: Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/749 sei vom Plenum in dessen Sitzung am 13. September nach der ersten Lesung an den hiesigen Ausschuss zur Federführung überwiesen worden. Mitberatend sei der Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation.

Mit Schreiben vom 27. September seien die kommunalen Spitzenverbände im schriftlichen Verfahren nach Anlage 9 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen beteiligt worden. Deren gemeinsame Stellungnahme vom 1. Oktober 2012 sei Stellungnahme 16/133 verteilt worden.

Der mitberatende Ausschuss habe in seiner Sitzung am 26. September ein Votum abgegeben und dem Gesetzentwurf zugestimmt. Der hiesige Ausschuss habe sich bereits in seinen Sitzungen am 27. September und 25. Oktober mit dem Gesetzentwurf befasst. Mittlerweile liege auch der vom Ministerium in der Sitzung am 25. Oktober zugesagte Bericht vor (siehe Vorlage 16/371). Der Gesetzentwurf solle heute abschließend beraten werden.

Andrea Asch (GRÜNE) begrüßt den Ausschussassistenten und wünscht eine gute Zusammenarbeit. – Die Ausschussmitglieder hätten sich darauf verständigt, wegen der eingereichten Stellungnahme keine Beratung durchzuführen, sondern direkt über den Gesetzentwurf der Landesregierung abzustimmen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/749 wird ohne weitere Aussprache mit den Voten aller Fraktionen einstimmig angenommen.

22.11.2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/749

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

Berichterstatlerin: Abgeordnete Margret Voßeler CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/749 wird einstimmig angenommen.

Datum des Originals: 22.11.2012/Ausgegeben: 22.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Grundlage für das Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz ist das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398). In dessen § 4 Abs. 1 wird den Ländern die Verpflichtung übertragen, dafür Sorge zu tragen, dass den Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. § 4 Abs. 4 sieht vor, dass Landesrecht näheres regeln soll.

Die entsprechende landesrechtliche Norm ist das Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (AG SchKG). Dieses normiert die Voraussetzung für die Finanzierungsbeteiligung des Landes, den Förderumfang, den Versorgungsschlüssel von einer Beratungsfachkraft für je 40.000 Einwohner, sowie die Auswahlkriterien, wenn mehr Förderanträge gestellt werden als zur Erfüllung des Versorgungsschlüssels notwendig sind.

Der Gesetzentwurf soll eine Übergangsregelung in Kraft setzen, die die Grundlage für ein Inkrafttreten einer inhaltlichen Neuregelung zum 1. Januar 2015 schafft. Neben einer Verlängerung der gegenwärtigen Stellenverteilung wird die für Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde verpflichtet, bis zum 30. Juni 2014 der Landesregierung einen Bericht vorzulegen, in dem ein Vorschlag zur Ausgestaltung der gesetzlichen Kriterien für die ab dem 1. Januar 2015 durchzuführende Neufestlegung der zu fördernden Fachkraft stellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen (Auswahlkriterien) enthalten. Außerdem ist der Gesetzentwurf eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Daten, die notwendig sind, um die Entscheidung über die künftige Mittelverteilung zu treffen.

Der Entwurf geht ferner davon aus, dass für solche Träger, die bislang noch nicht gefördert worden sind, Chancengleichheit herzustellen ist. Deshalb sollen diese in besonderen Ausnahmefällen in die Förderung aufgenommen werden können.

B Bericht

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung am 13. September 2012 vom Plenum einstimmig an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend - federführend - sowie an den Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation überwiesen.

In seiner 4. Sitzung am 27. September 2012 befasste sich der federführende Ausschuss erstmals mit dem Gesetzentwurf. Eine Befassung erfolgte ebenfalls in der 5. Sitzung am 25. Oktober 2012.

Entsprechend der Anlage 9 der Geschäftsordnung des Landtags wurden die Kommunalen Spitzenverbände beteiligt. Die Beteiligung erfolgte im schriftlichen Verfahren. Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, nahm mit Schreiben vom 1. Oktober 2012 zu dem Gesetzentwurf Stellung. Die Stellungnahme liegt als Stellungnahme 16/133 vor. In der Stellungnahme werden gegen den Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Kommunalen Spitzenverbände davon ausgehen, bei der Erarbeitung der beabsichtigten gesetzlichen Verteilungskriterien und der vorab erforderlichen Datenerhebung eingebunden zu werden. Sie heben darauf ab, dass die kommunal getragenen Beratungsstellen als einzige in diesem Sinne ein weltanschaulich neutrales Angebot vorhalten und diesem eine

besondere Bedeutung zukommt. Im Sinne einer möglichst großen Pluralität darf keine Vernachlässigung eines weltanschaulich neutralen Angebots erfolgen. Denn dieses stellt für die Ratsuchenden ein niedrigschwelliges zugängliches Angebot dar. Mit Blick auf die Anrechnung von Ärzten aus dem Versorgungsschlüssel von bis zu 25 % sei zu berücksichtigen, dass dies nicht der gegenwärtig festzustellenden realen Beratungssituation entspreche. In der Praxis dürfte sich der Anteil örtlich sehr unterschiedlich darstellen.

Die abschließende Beratung im federführenden Ausschuss fand am 22. November 2012 statt.

C Beratung im beteiligten Ausschuss

Der Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation befasste sich am 26. September 2012 mit dem Gesetzentwurf. Mit den Stimmen von der Fraktion der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PIRATEN-Fraktion bei Enthaltung der Fraktion der CDU und der FDP stimmte er dem Gesetzentwurf zu.

D Abstimmung

Zu der abschließenden Beratung im federführenden Ausschuss am 22. November 2012 wurden keine Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf Drucksache 16/749 gestellt.

Der Ausschuss stimmte dem Gesetzentwurf zu mit Zustimmung aller Fraktionen.

Margret Voßeler
Vorsitzende



15. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 29. November 2012

Mitteilungen der Präsidentin	985	Dr. Stefan Berger (CDU).....	1002
Änderung der Tagesordnung	985	Ministerin Svenja Schulze.....	1003
		Ergebnis.....	1004
1 Hochschulbevormundung statt Hochschulfreiheit		2 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie	
Aktuelle Stunde auf Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/1545		Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/1468	
<u>In Verbindung mit:</u>		Entschließungsantrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/1557	
Gesetz zur Stärkung der Wissenschaftsautonomie		erste Lesung.....	1004
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/1255		Hans-Willi Körfges (SPD).....	1004
erste Lesung		Mario Krüger (GRÜNE).....	1006
<u>Und:</u>		Ralf Nettelstroth (CDU).....	1008
Finger weg von der Hochschulautonomie – Positionspapier der Hochschulratsvorsitzenden nutzen		Kai Abruszat (FDP).....	1008
Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 16/1190.....	985	Frank Herrmann (PIRATEN).....	1010
Dr. Stefan Berger (CDU).....	986	Minister Ralf Jäger.....	1011
Karl Schultheis (SPD).....	987	Michael Hübner (SPD).....	1012
Angela Freimuth (FDP).....	988	Peter Biesenbach (CDU).....	1013
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....	990	Ergebnis.....	1015
Dr. Joachim Paul (PIRATEN).....	992	3 GEMA-Tarife müssen bezahlbar bleiben	
Ministerin Svenja Schulze.....	993	Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/1275	
Klaus Kaiser (CDU).....	995	Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/1561.....	1015
Nadja Lüders (SPD).....	997	Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU).....	1015
Marcel Hafke (FDP).....	999	Alexander Vogt (SPD).....	1016
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....	1000	Martin-Sebastian Abel (GRÜNE).....	1017
Dr. Joachim Paul (PIRATEN).....	1001		

Thomas Nüchel (FDP) 1018
Frank Herrmann (PIRATEN) 1019
Minister Garrelt Duin 1020

Ergebnis 1021

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/125

Änderungsanträge
der Fraktion der PIRATEN
Drucksachen 16/1549,
16/1551 und 16/1552

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 16/1493

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1558

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1559

zweite Lesung 1022

Dr. Roland Adelman (SPD) 1022
Peter Preuß (CDU) 1024
Arif Ünal (GRÜNE) 1025
Susanne Schneider (FDP) 1026
Kai Schmalenbach (PIRATEN) 1027
Ministerin Barbara Steffens 1029
Hendrik Wüst (CDU) 1031
Reiner Priggen (GRÜNE) 1033
Dr. Joachim Stamp (FDP) 1033
Kai Schmalenbach (PIRATEN) 1035
Ministerin Barbara Steffens 1035
Karl-Josef Laumann (CDU) 1036
Norbert Römer (SPD) 1037

Ergebnis 1038

Namentliche Abstimmung
Änderungsantrag Drs. 16/1551
siehe Anlage 1

Namentliche Abstimmung
Beschlussempfehlung Drs. 16/1493
siehe Anlage 2

Erklärung gem. § 46 Abs. 2 GeschO
siehe Anlage 3

Tagesordnungspunkt 5 abgesetzt.

6 NKF-Gesamtabschluss – Die Landesregierung muss endlich Transparenz schaffen und ihre rechtswidrige Duldungspraxis beenden

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1472

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1591 1039

Kai Abruszat (FDP) 1039
Andreas Becker (SPD) 1040
Ina Scharrenbach (CDU) 1041
Mario Krüger (GRÜNE) 1042
Dietmar Schulz (PIRATEN) 1043
Minister Ralf Jäger 1044

Ergebnis 1045

7 Mieterinnen und Mieter von der Maklercourtage entlasten

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1470 1045

Sarah Philipp (SPD) 1045
Daniela Schneckenburger (GRÜNE) 1046
Klaus Vossemer (CDU) 1047
Holger Ellerbrock (FDP) 1048
Simone Brand (PIRATEN) 1049
Minister Thomas Kutschatj 1050

Ergebnis 1051

8 Die Landesregierung muss endlich ihre Hinhaltetaktik aufgeben und für Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit im Stärkungspakt sorgen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1476 1051

André Kuper (CDU) 1051
Michael Hübner (SPD) 1052
Mario Krüger (GRÜNE) 1053
Kai Abruszat (FDP) 1054

Dietmar Schulz (PIRATEN).....	1054	Angela Freimuth (FDP).....	1063
Minister Ralf Jäger.....	1055	Oliver Bayer (PIRATEN).....	1064
Ergebnis.....	1056	Ministerin Svenja Schulze.....	1065
		Ergebnis.....	1066
9 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz		Anlage 1.....	1067
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/749		Namentliche Abstimmung über den Änderungsantrag Drucksache 16/1551 (TOP 4 – Nichtrauchererschutzgesetz)	
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend Drucksache 16/1463		Anlage 2.....	1075
zweite Lesung.....	1056	Namentliche Abstimmung über die Beschlussempfehlung Drucksache 16/1493 (TOP 4 – Nichtrauchererschutzgesetz)	
Ergebnis.....	1056	Anlage 3.....	1083
Tagesordnungspunkt 10 unter Tagesordnungspunkt 1 behandelt.		Zu TOP 4 – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) – gemäß § 46 Abs. 2 GeschO zu Protokoll gegebene Erklärung	
11 Gesetz zur Weitergeltung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren und ausführender Vorschriften (Pflichtexemplarweitergeltungsgesetz)		Anlage 4.....	1085
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 16/1274		Zu TOP 9 – Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz – zu Protokoll gegebene Reden	
erste Lesung.....	1056	Regina Kopp-Herr (SPD).....	1085
Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU).....	1056	Ina Scharrenbach (CDU).....	1085
Andreas Bialas (SPD).....	1057	Josefine Paul (GRÜNE).....	1086
Oliver Keymis (GRÜNE).....	1057	Marcel Hafke (FDP).....	1087
Ingola Schmitz (FDP).....	1057	Daniel Düngel (PIRATEN).....	1087
Daniel Schwerd (PIRATEN).....	1058	Ministerin Ute Schäfer.....	1087
Ministerin Ute Schäfer.....	1059		
Ergebnis.....	1060	Entschuldigt waren:	
12 Herausforderungen des doppelten Abiturjahrgangs annehmen – Wo sind die Konzepte der Landesregierung?		Minister Johannes Rimmel (bis 13:30 Uhr)	
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/1477.....	1060	Helene Hammelrath (SPD)	
Klaus Kaiser (CDU).....	1060	Markus Töns (SPD)	
Dietmar Bell (SPD).....	1060	Regina van Dinther (CDU)	
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....	1061	Hubertus Fehring (CDU)	
		Dr. Marcus Optendrenk (CDU)	
		Stefan Engstfeld (GRÜNE)	
		Herbert Franz Goldmann (GRÜNE)	
		Marc Lürbke (FDP)	

Torsten Sommer (PIRATEN)
(ab 16:00 Uhr)
Robert Stein (PIRATEN)

durch ein finanzwissenschaftliches Gutachten eine Neuberechnung vornehmen. Ich glaube, dass das, wenn alle Testate vorliegen, auch zügig erfolgen kann. Selbstverständlich wird dann der Kommunalausschuss darüber unterrichtet.

Ich darf noch einmal zitieren aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 463 vom 15. Oktober dieses Jahres. Herr Kuper, ich zitiere:

„Sobald die aktualisierten Daten vorliegen, wird die Landesregierung dem Landtag eine entsprechend überarbeitete Änderung der Anlage zum Stärkungspaktgesetz zuleiten.“

Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Minister. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Wir sind damit am Schluss der Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 16/1476** an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisung einstimmig erfolgt.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt:

9 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/749

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Familie, Kinder und Jugend
Drucksache 16/1463

zweite Lesung

Die Fraktionen haben vereinbart, dass die **Redebeiträge** hierzu **zu Protokoll** gegeben werden. (Siehe Anlage 4)

Wir kommen damit direkt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 16/749. Wer der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/1463** seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist der Beschlussempfehlung **zugestimmt**, und der Gesetzentwurf ist in der zweiten Lesung verabschiedet.

Tagesordnungspunkt 10 ist durch die Beratung im Zusammenhang mit der Aktuellen Stunde unter Tagesordnungspunkt 1 bereits **erledigt**.

Wir kommen zu:

11 Gesetz zur Weitergeltung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren und ausführender Vorschriften (Pflichtexemplarweitergeltungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1274

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile für die CDU-Fraktion Herrn Prof. Dr. Dr. Sternberg das Wort.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Warum bringen wir heute einen Gesetzentwurf mit einem solch monströsen Namen ein, den man kaum aussprechen kann? – Das, was wir vorlegen, ist das Dokument einer Konsensverweigerung; denn eigentlich beschließt man so etwas, was hier auf dem Tisch liegt, im Konsens.

Worum geht es? – Es gibt seit Jahrzehnten eine Pflicht zur Abgabe von Druckwerken in Nordrhein-Westfalen. Diese werden an den drei Universitätsbibliotheken in Bonn, in Düsseldorf und in Münster abgegeben. Das Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren ist am 31. Dezember vorigen Jahres ausgelaufen. Das heißt, seit dem 1. Januar haben wir einen rechtsfreien Raum. Aus diesem Grund hat die Koalition einen Gesetzentwurf eingebracht, der zwar schon ein Jahr alt ist, aber jetzt übers Knie gebrochen werden soll.

Die Problematik an der ganzen Sache ist eine Ergänzung in dem Gesetzentwurf, nämlich dass die Regelungen auch für digitale Werke gelten sollen. So einfach ist das aber nicht. Die Anhörung in der letzten Woche hat gezeigt, wie kompliziert das Ganze ist. Man kann es keineswegs so einfach auf Digitalisate übertragen, denn es ist überhaupt nicht klar, was das Gesetz, diese Vorschrift ausdrücken soll. All das steht im Kontext eines sehr viel größeren Themas.

Nur um anzudeuten, wie kompliziert es ist: Man kann ein Buch zum Beispiel als Buch in der Bibliothek einsehen, man kann es über die Fernleihe erhalten, man kann es verschicken. In dem Moment aber, in dem es ein Digitalisat ist, kann man es nicht mehr herausgeben. Nach diesem Gesetzentwurf kann man es also noch nicht einmal mehr am Arbeitsplatz in der Bibliothek einsehen. Das sind Kuriositäten, die allerdings System haben.

Anlage 4

Zu TOP 9 – Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz – zu Protokoll gegebene Reden

Regina Kopp-Herr (SPD):

Das Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz regelt die Voraussetzungen der Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen. Dazu sind die Bundesländer durch die Bundesgesetzgebung verpflichtet. In den Beratungsstellen erhalten ratsuchende Frauen konkrete Förderung und Beratung, die dem mittel- oder unmittelbaren Schutz des ungeborenen Lebens dienen.

Der Änderungsentwurf zur Übergangsregelung beinhaltete eine Datenerhebung der Beratungsstellen und der Träger, so wie ihre Arbeit im Jahr 2013.

Die Daten sollen Auskunft über die wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse der Einrichtungen geben, aber auch über ihre Angebotspalette, beispielsweise sexualpädagogische Angebote in Schulen, Jugendeinrichtungen, und welche präventiven Auswirkungen diese sexualpädagogischen Angebote im Hinblick auf eine Schwangerschaftsverhütung haben.

Diese Datenerhebung wird die Grundlage für einen Bericht bilden, den das zuständige Ministerium der Landesregierung im Juni 2014 geben wird.

Dieser Bericht – so ist es beabsichtigt – wird die Ausgestaltung neuer Auswahlkriterien ermöglichen und zu einer inhaltlichen Neuregelung führen, die im Januar 2015 in Kraft treten wird.

Mit der Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der Neuregelung wird die Chancengleichheit der jetzt tätigen Beratungsstellen gewahrt; in Ausnahmefällen kann ein neuer Träger Förderung erhalten, sollte ein dringender Bedarf bestehen.

Auch bei den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gilt, wie in anderen Fachbereichen auch, Trägerpluralität. Multiprofessionelle Teams in den Beratungsstellen werden ausdrücklich gewünscht!

Es gilt an dieser Stelle festzuhalten: Der Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation hat diese Übergangsregelung mehrheitlich mit einem positiven Votum versehen. Besonders gefreut hat mich, dass der federführende Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend diese Regelung mit einem einstimmigen (!) Votum versehen hat.

Ich gehe davon aus, dass sich meine Freude fortsetzt und der Landtag diesem einstimmigen Votum des A 04 folgen wird.

Ina Scharrenbach (CDU):

Mit dem Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz erhalten die Träger von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in NRW vorerst Planungssicherheit und Bestandsschutz bis zum 1. Januar 2015. Aber gleichzeitig stellt diese Änderung nur einen Schritt auf dem Weg hin zu einer inhaltlichen Neugestaltung dieses Ausführungsgesetzes dar. NRW hat, wie alle anderen Bundesländer auch, ein ausreichendes Angebot an wohnortnahen Beratungsstellen sicherzustellen und für die öffentliche Förderung zu sorgen.

Es gilt, bis zum 1. Januar 2015 die gesetzlichen Kriterien für die Neufestlegung der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die Beratungsstellen zu erarbeiten. Dies kann aus Sicht der CDU-Fraktion nur in enger Abstimmung mit den derzeitigen Trägern der Einrichtungen erreicht werden. Frau Ministerin Schäfer hat im Fachausschuss am 22. November 2012 erklärt, dass es das Ziel sei, die Förderung auf lange Sicht stärker am Bedarf, also an der Nachfrage der Beratungs- und Präventionsangebote der Beratungsstellen, auszurichten.

So sehr dieses Ziel einer bedarfsorientierten Förderung von Beratungsstellen nachvollziehbar ist, ist gleichzeitig ab 2015 sicherzustellen, dass eine wohnortnahe Grundversorgung flächendeckend in NRW erhalten bleibt. Keine Frau bricht eine Schwangerschaft leichtfertig ab – die Schwangerschaftsberatungsstellen bieten für die betroffenen Frauen eine wichtige Unterstützung, verantwortlich und gewissenhaft zu entscheiden. Daher sind die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen auch ein Teil der Daseinsvorsorge in NRW, und deshalb betont die CDU-Fraktion bereits zum jetzigen Zeitpunkt, dass ein flächendeckendes Angebot in NRW sicherzustellen ist.

Im Zusammenhang mit diesem Änderungsgesetz haben uns die Trägervertreter zahlreiche Diskussionspunkte mitgegeben, die bereits auf die inhaltliche Neuausrichtung der Förderung ab 2015 abzielen und die ab der ersten Vorlage der Datenerhebung zum 30. Juni 2013 mitzudiskutieren sind, um zum Start der inhaltlichen Neuausrichtung zum 1. Januar 2015 zu einer verlässlichen Förderung für die Trägerlandschaft zu kommen.

Um den derzeitigen Bestand der Schwangerschaftsberatungsstellen abzusichern und um in eine Datenerhebung mit dem Ziel einer inhaltlichen Neuausrichtung der Förderung ab dem 1. Januar 2015 zu kommen, stimmt die CDU-Fraktion dem Änderungsgesetz zu.

Josefine Paul (GRÜNE):

Mit dem Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz wird die Landesregierung den Vorgaben, die uns das Schwangerschaftskonfliktgesetz aufgibt, gerecht.

Dieses Gesetz wurde bekanntlich geschaffen, um die Aufklärung, Verhütung, Familienplanung, Schwangerschaftskonfliktberatung und Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland zu regeln.

In § 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes heißt es: „Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung nach § 2 sicher.“ Darüber hinaus verpflichtet § 4 Absatz 1 Satz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes die Länder, eine an der Einwohnerzahl 1 : 40.000 zu bemessende Beratungskapazität sicherzustellen. Die genaue Ausgestaltung bzw. das „Wie“ hat das Gesetz den Ländern überlassen. In NRW haben wir daher von der Möglichkeit, die Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen landesrechtlich gesetzlich zu regeln, Gebrauch gemacht.

Die Förderverpflichtung des Landes bezieht sich nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz auf die Leistungen, die dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen, wobei ein mittelbarer Bezug als ausreichend zu betrachten ist. Das möchte ich an dieser Stelle noch einmal deutlich zum Ausdruck bringen.

Bereits jetzt können wir feststellen, dass sich das SchKG im Großen und Ganzen bewährt hat. Dennoch gibt es, wie bei den meisten Gesetzen, inzwischen kleine Korrekturbedürfnisse. Dabei stehen besonders die Bedürfnisse der Frauen, die sich an die Beratungsstellen wenden, im Fokus.

So sieht das Ausführungsgesetz zum Beispiel bisher vor, dass die Anzahl der Fachkraftstellen pro Trägergruppe möglichst gleich hoch sein sollte. Dieses Gießkannenprinzip wollen wir aufheben. Nicht nur weil es unsachgemäß ist, sondern auch weil nur so die Vorgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, ein „plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen“ anzubieten, gewährleistet werden kann. Darüber hinaus, denke ich, besteht Einigkeit darüber, dass sich sachgerechte Auswahlkriterien an den Bedürfnissen der ratsuchenden Menschen in NRW und nicht an den Bedürfnissen der Träger bzw. Trägergruppen ausrichten müssen. Daher begrüße ich es ausdrücklich, dass zukünftig auch die Nachfrage als Auswahlkriterium herangezogen werden soll, denn nur so können wir der weltanschaulichen Vielfalt in NRW gerecht werden.

Es ist, wie ich bereits betonte, sinnvoll und gesetzlich vorgeschrieben, dass jede Frau in dieser Situation ein qualifiziertes, wohnortnahes Ange-

bot finden muss. Das beinhaltet für mich auch, dass die betroffene Frau die Wahl hat, ob sie sich an einen konfessionellen Träger oder einen freien Träger wendet. Deshalb ist es unsere Aufgabe sicherzustellen, dass kein Träger eine Frau abweisen und zu einem anderen Träger schicken muss, weil Angebot und Nachfrage nicht adäquat geregelt sind. Verteilen wir die Personalstellen nach dem Gießkannenprinzip – wie es die CDU zumindest in der Vergangenheit für richtig hielt – und nicht nach dem Bedarf der Ratsuchenden, werden wir vor der Situation stehen, dass Frauen nicht mehr frei entscheiden können, von wem sie sich beraten lassen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, auf den ersten Blick mag dies für einige von Ihnen nach einem kleinen Problem aussehen, erwarten wir doch von allen Trägern eine hohe Beratungsqualität! Betrachtet man aber die Praxis, wird schnell deutlich, wo der Hase im Pfeffer liegt: Aus meiner Sicht macht es wenig Sinn, dass beispielsweise eine muslimische Frau bei einer katholischen Beratungsstelle Rat suchen muss, weil diese aufgrund des Personalschlüssels zeitnah einen Termin anbieten konnte. Das ist nur ein Beispiel dafür, warum nicht die Trägerinteressen, sondern die Interessen der Ratsuchenden bei den Verteilungskriterien Berücksichtigung finden müssen.

Um eine sinnvolle Regelung für die Zukunft zu finden, bedarf es aber zunächst einer validen, aktuellen Zahlengrundlage, damit die aktuellen Leistungen gemessen werden können. Dies ist Sinn und Zweck des heute vorgelegten Gesetzes. Nur so kann die Pluralität des Angebots im Sinne der Ratsuchenden, aber auch die Chancengleichheit der Träger gewährleistet werden. Die Grundvoraussetzungen hierfür werden in § 8 AG SchKG geschaffen, und ich bin gespannt, was diese Datenerhebung ergibt.

Lassen Sie mich zum Schluss Folgendes betonen: Im Koalitionsvertrag haben wir festgeschrieben:

„Wir werden die Förderung der Schwangerenberatung neu justieren und die gesetzliche Förderung des Landes sachgerechter als bisher verteilen. Deshalb streben wir eine Novellierung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) an, nach der die Verteilung der Förderung auch an der Nachfrage der Beratungs- und Präventionsangebote der Beratungsstellen ausgerichtet wird. Dabei sollen die Aufgaben nach den §§ 2 und 5 SchKG einbezogen werden. Damit wollen wir die bisherige Regelung, die eine schematische gleich hohe Förderung aller Trägergruppen vorsieht, ablösen.“

Es freut mich, dass schon wenige Wochen nach der Unterzeichnung des Koalitionsvertrages der erste Schritt dazu getan wird, dass dieses Ver-

sprechen von der rot-grünen Landesregierung eingelöst werden kann.

Marcel Hafke (FDP):

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen leisten – das steht außer Frage – eine sehr wertvolle Arbeit. Für Frauen in Konfliktsituationen ist ein einfühlsamer, kompetenter und neutraler Ansprechpartner besonders wichtig. In der kostenlosen und vertraulichen Beratung steht die einfühlsame Befassung mit der individuellen Geschichte im Mittelpunkt. Gerade weil die emotionale Belastung in Konfliktsituationen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu der jeweiligen Stelle erforderlich macht, ist eine plurale Angebotsstruktur wichtig.

Die Anzahl der Beratungsfälle zeigt, wie wichtig gut funktionierende Strukturen in der Schwangerschaftskonfliktberatung sind: Allein in NRW wurden im Jahr 2010 über 34.500 Konfliktberatungen durchgeführt. Dafür stehen erfreulicherweise mittlerweile flächendeckende Beratungsnetzwerke zur Verfügung.

Das Anliegen des Gesetzentwurfs ist es nun, diese Beratungsnetzwerke bedarfsgerecht zu fördern. Dazu sollen die Auswahlkriterien des Ausführungsgesetzes geändert werden. Die 2011 durchgeführte Evaluation hat gezeigt, dass sich das Gesetz in weiten Teilen bewährt hat, jedoch die Auswahlkriterien überarbeitet werden müssen.

Für uns als FDP ist dabei wichtig, dass der Träger- und Angebotspluralismus erhalten bleibt. Dies gilt sowohl für die hier zur Diskussion stehende Übergangsregelung als auch für die Regelung danach. Änderungen dürfen nicht zulasten der kleineren Beratungsinitiativen gehen. Hierauf werden wir im weiteren Beratungsverfahren großen Wert legen.

Alle weiteren Fragen können wir ja dann im Rahmen der Ausschussberatung klären.

Daniel Düngel (PIRATEN):

Die Landesregierung beabsichtigt eine stärkere Ausrichtung der Beratungsförderung am Bedarf. Dazu ist im aktuellen Entwurf zum Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz eine umfassende Datenerhebung geplant.

Eine bedarfsgerechte Förderung von Beratungsstellen halten auch wir Piraten für angebracht.

Wir machen dabei auf Folgendes aufmerksam:

- Wir wissen nicht genau, wie sich die Landesregierung eine Orientierung der Förderung an der tatsächlichen Beratungsleistung vorstellt. Nach welchen Kriterien werden Beratungsleistung und Erfahrung bewertet? Bei bera-

tenden Tätigkeiten ist eine Leistungsbewertung anhand bloßer Zahlen nicht unbedingt aussagekräftig!

- Wir legen Wert darauf, dass die Landesregierung keine unangebrachten Kürzungen vornimmt, sondern zusätzlich solche Träger von Beratungsstellen in die Förderung einbezieht, die vorher ausgeschlossen wurden.
- Wir bitten auch die Anmerkungen der Arbeiterwohlfahrt, der freien Wohlfahrtspflege und von Pro Familia nicht nur bei der Datenerhebung, sondern auch bei der Auswertung einzubeziehen.

Wir Piraten unterstützen das Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz unter der Voraussetzung, dass

- die Anpassung der Förderung dem Bedarf auch tatsächlich gerecht wird und
- das Vorhaben tatsächlich umgesetzt wird, für alle Schwangeren die Möglichkeit zu schaffen, wohnortnah eine Beratungsstelle aufzusuchen.

Wir sind gespannt auf die Auswertung der Datenerhebung.

Ute Schäfer, Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport:

Das Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz regelt die Förderung von 217 Schwangerschaftsberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen. Alle Länder sind nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz des Bundes zu einer solchen Förderung verpflichtet.

Die Länder müssen mindestens eine Beratungsfachkraft auf 40.000 Einwohner angemessen fördern. Nach Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts bedeutet das eine Förderung in Höhe von 80 % der Personal- und Sachkosten.

NRW wendet dafür zurzeit 26,7 Millionen € jährlich auf.

Nach den Erhebungen beim Programmcontrolling sind 2010 in NRW 34.500 Konfliktberatungen durchgeführt worden. In weitaus mehr – und zwar über 90.000 – Fällen wurden 2010 aber allermeine Schwangerschaftsberatungen durchgeführt. Die Einrichtungen leisten hier hervorragende Arbeit, die bis zur Begleitung von jungen Familien reicht.

Wir haben also eine Infrastruktur, die sehr viele schwangere Frauen vor allem in sozialen Fragen berät und sie ganz konkret unterstützt – auch beim Zugang zu finanziellen Hilfen.

Nach dem derzeit geltenden NRW-Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz aus

dem Jahr 2006 wird eine gleichmäßige Verteilung der Förderung unter den Trägergruppen angestrebt. Eine solche Gleichverteilung würde dazu führen, dass einige der geförderten Fachkraftstellen zwischen den Trägern umverteilt werden müssten.

Eine Reihe von Beratungsstellen müsste dann aus rein formalen Gründen Personal abbauen, obwohl sie ausgelastet sind. Das wäre weder fachlich noch wirtschaftlich oder sozial vertretbar und würde die Qualität der Beratung gefährden. Um diesen Effekt zu vermeiden, soll das Ausführungsgesetz nun in zwei Schritten überarbeitet werden.

Der erste Schritt liegt Ihnen heute zur Abstimmung vor. Damit soll der Landesregierung ermöglicht werden, valide Daten der Schwangerschaftsberatungsstellen zu erheben. Um diese Datenerhebung mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen und auswerten zu können, soll die

gegenwärtige Verteilung der Förderung bis Ende 2014 verlängert werden.

Nach Auswertung der Daten wird die Landesregierung 2014 als zweiten Schritt einen Vorschlag für die künftige Verteilung der Fördermittel vorlegen. Wir werden diesen Vorschlag im Dialog mit den Trägern der Schwangerschaftsberatungsstellen erarbeiten.

Ziel ist es, die Förderung nach fachlichen Kriterien auszurichten und so ein leistungsgerechtes Angebot für Ratsuchende zu sichern. Dies wird durch einen weiteren Gesetzentwurf geschehen, der die neuen Förderkriterien enthält.

Ziel ist es hier, ab 2015 die gesetzliche Förderung der Schwangerschaftsberatung umzustellen. Wir wollen damit eine Beratungsstruktur dauerhaft stärken, auf die Jahr für Jahr Zehntausende Frauen in existenziellen Ausnahmesituationen angewiesen sind.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 29. November 2012 folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

Artikel 1

Das Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 267) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975)“ ersetzt.
2. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 4 Absatz 1 Satz 2 SchKG bleibt unberührt.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden folgende Wörter angefügt:
„und Überprüfung der Förderung“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die am 1. Januar 2012 bestehende Anzahl der geförderten Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die Beratungsstellen werden erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2015 für einen Zeitraum von fünf Jahren neu festgelegt. Nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist nach Satz 1 erfolgt die Neufestlegung jeweils erneut für jeweils fünf Jahre.“
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der fünf Jahre“ durch „des in Absatz 1 Satz 1 oder 2 genannten Zeitraums“ sowie die Wörter „diese oder dieser“ durch die Wörter „die Trägergruppe oder der Träger“ ersetzt.
 - d) Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:
„(3) Abweichend von § 3 Absatz 1 kann in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum in besonderen Ausnahmefällen ein neuer Träger in einem Versorgungsgebiet nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch über den Versorgungsschlüssel hinaus gefördert werden, wenn für seine Beratungsleistungen ein dringender Bedarf besteht.

(4) Die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde hat der Landesregierung bis zum 30. Juni 2014 einen Bericht zur Ausgestaltung der gesetzlichen Kriterien für die ab dem 1. Januar 2015 durchzuführende Neufestlegung der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen (Auswahlkriterien) vorzulegen. Dieser Bericht muss ein Konzept zur Ausgestal-

tung der Auswahlkriterien für den Fall enthalten, dass in einem Versorgungsgebiet mehr Anträge auf Förderung vorliegen, als zur Erfüllung des in § 3 Absatz 1 genannten Versorgungsschlüssels erforderlich sind.

(5) Zur Vorbereitung und Erstellung des Berichts nach Absatz 4 kann die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde von den Beratungsstellen und ihren Trägern sowie von den Trägergruppen Auskunft über deren wirtschaftliche und betriebliche Verhältnisse sowie über die bei ihrer Beratungstätigkeit gesammelten Erfahrungen einschließlich von Fallzahlen über die in den Beratungsstellen durchgeführten Beratungen und Maßnahmen nach den §§ 2 und 5 SchKG verlangen. Diese Daten dürfen keine Rückschlüsse auf die Identität der beratenen und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 2012

Carina Gödecke
Präsidentin



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 2012

Nummer 36

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203014	23. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	640
203014	23. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis für den Zugang zur Ausbildung zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister	640
20320 211	4. 12. 2012	Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristung im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums	634
212	4. 12. 2012	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz	634
2128	4. 12. 2012	Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW	635
630 764	4. 12. 2012	Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK	636
93	4. 12. 2012	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG-ÄndG NRW)	638

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

20320
211

**Gesetz zur Änderung der
gesetzlichen Befristung im Zuständigkeitsbereich
des Finanzministeriums
Vom 4. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich
des Finanzministeriums**

20320

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die Anwendung beamten-
und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete
Angehörige des öffentlichen Dienstes**

§ 5 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird aufgehoben.

20320

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Abschnitt 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), wird aufgehoben.

20320

Artikel 3

Änderung des Sonderzahlungsgesetzes – NRW

§ 11 des Sonderzahlungsgesetzes – NRW vom 20. November 2003 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
2. Der Satz „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“ wird aufgehoben.

20320

Artikel 4

**Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungs-
gesetzes 2008 Nordrhein-Westfalen**

§ 4 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Der Satz „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“ wird aufgehoben.

211

Artikel 5

**Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgleichstel-
lungsgesetzes**

§ 3 des Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Der Satz „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“ wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
zugleich für den Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael G r o s c h e k

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2012 S. 634

212

**Gesetz zur Änderung
des Ausführungsgesetzes
zum Schwangerschaftskonfliktgesetz
Vom 4. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Ausführungsgesetzes
zum Schwangerschaftskonfliktgesetz**

Artikel 1

Das Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 267) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975)“ ersetzt.
2. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 4 Absatz 1 Satz 2 SchKG bleibt unberührt.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden folgende Wörter angefügt:
„und Überprüfung der Förderung“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die am 1. Januar 2012 bestehende Anzahl der geförderten Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die Beratungsstellen werden erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2015 für einen Zeitraum von fünf Jahren neu festgelegt. Nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist nach Satz 1 erfolgt die Neufestlegung jeweils erneut für jeweils fünf Jahre.“
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der fünf Jahre“ durch „des in Absatz 1 Satz 1 oder 2 genannten Zeitraums“ sowie die Wörter „diese oder dieser“ durch die Wörter „die Trägergruppe oder der Träger“ ersetzt.
 - d) Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:
„(3) Abweichend von § 3 Absatz 1 kann in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum in besonderen Ausnahmefällen ein neuer Träger in einem Versorgungsgebiet nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch über den Versorgungsschlüssel hinaus gefördert werden, wenn für seine Beratungsleistungen ein dringender Bedarf besteht.
(4) Die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde hat der Landesregierung bis zum 30. Juni 2014 einen Bericht zur Ausgestaltung der gesetzlichen Kriterien für die ab dem 1. Januar 2015 durchzuführende Neufestlegung der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen (Auswahlkriterien) vorzulegen. Dieser Bericht muss ein Konzept zur Ausgestaltung der Auswahlkriterien für den Fall enthalten, dass in einem Versorgungsgebiet mehr Anträge auf Förderung vorliegen, als zur Erfüllung des in § 3 Absatz 1 genannten Versorgungsschlüssels erforderlich sind.
(5) Zur Vorbereitung und Erstellung des Berichts nach Absatz 4 kann die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde von den Beratungsstellen und ihren Trägern sowie von den Trägergruppen Auskunft über deren wirtschaftliche und betriebliche Verhältnisse sowie über die bei ihrer Beratungstätigkeit gesammelten Erfahrungen einschließlich von Fallzahlen über die in den Beratungsstellen durchgeführten Beratungen und Maßnahmen nach den §§ 2 und 5 SchKG verlangen. Diese Daten dürfen keine Rückschlüsse auf die Identität der beratenen und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
U t e S c h ä f e r

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2012 S. 634

2128

**Gesetz zur Änderung
des Nichtraucherschutzgesetzes NRW
Vom 4. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Nichtraucherschutzgesetzes NRW**

Artikel 1

Das Nichtraucherschutzgesetz NRW vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 742), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Öffentliche Einrichtungen:
 - a) Verfassungsorgane des Landes,
 - b) Behörden der Landes- und Kommunalverwaltung,
 - c) Gerichte und andere Organe der Rechtspflege des Landes,
 - d) alle sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung des Landes und der Kommunen unabhängig von ihrer Rechtsform;“
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Heime im Sinne des Heimgesetzes“ durch die Wörter „stationäre Einrichtungen der Pflege und der Behindertenhilfe“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 Buchstabe b werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuches“ die Wörter „und ausgewiesene Kinderspielplätze“ angefügt.
 - d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Sporteinrichtungen:
umschlossene Räume bei öffentlich zugänglichem Sportbetrieb wie z. B. Sporthallen, Hallenbäder und sonstige geschlossene Räumlichkeiten, die der Ausübung von Sport dienen, einschließlich der Aufenthaltsräume;“
 - e) In Nummer 5 werden nach dem Wort „dienen“ die

Frau Vorsitzende
des Ausschuss für
Familie, Kinder und Jugend
Margret Voßeler, MdL
Landtag NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/133

A04

Ansprechpartnerin: Jutta Troost
Tel.-Durchwahl: - 0221-3771-165
Fax-Durchwahl: - 0221-3771-609
E-Mail: jutta.troost@staedtetag.de
Aktenzeichen: 53.16.20 N

Datum: 01.10.2012

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetzes NRW (AG SchKG)

Sehr geehrte Frau Voßeler,

mit Schreiben vom 27. September 2012 haben Sie uns gebeten, Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetzes NRW zu nehmen.

Gegen den Gesetzesentwurf, der eine gesetzliche Übergangsregelung schafft, welche die Grundlagen für das Inkrafttreten einer inhaltlichen Neugestaltung des AG SchKG bis zum 1. Januar 2015 bildet, bestehen seitens der kommunalen Spitzenverbände grundsätzlich keine Bedenken.

Wir gehen davon aus, dass die kommunalen Spitzenverbände bei der Erarbeitung der beabsichtigten gesetzlichen Verteilungskriterien und der vorab erforderlichen Datenerhebung eingebunden werden.

In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Thomas Mayen möchten wir darauf hinweisen, dass wir bereits in unserer im Oktober 2005 abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz darauf hingewiesen haben, dass im Hinblick auf die Auswahl bei Überversorgung aus kommunaler Sicht Folgendes anzumerken ist:

Die Intention, ein möglichst plurales Angebot sicherzustellen, korrespondiert mit der bundesgesetzlichen Vorgabe des § 8 SchKG und steht insofern außer Frage. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass den kommunal getragenen Beratungsstellen als einzigem in dem Sinne weltanschaulich neutralem Angebot eine besondere Bedeutung zukommt. Der Umstand, dass diesem keine eigenständige Kategorie zugeordnet wird, erscheint vor dem Hintergrund der bestehenden Beratungslandschaft vertretbar. Die Unterscheidung von Trägergruppen, die religiös ausgerichtet sind und solchen, die weltanschaulich oder weltanschaulich neutral ausgerichtet sind, ist zur Sicherung eines pluralen Angebotes gerade im Kontext von Schwangerschaftskonflikten nachvollziehbar. Diese Aufteilung darf jedoch keinesfalls zu einer Vernachlässigung des weltanschaulich neutralen Angebotes führen. Dieses stellt für die Ratsuchenden ein niedrigschwellig zugängliches Angebot dar und wird insofern insbesondere von Menschen in Anspruch genommen, für die religiös oder weltanschaulich ausgerichtete Beratungsstellen zu hochschwellig sind. Die generelle Überlegung, dass kommunal getragene Einrichtungen und Dienste als subsidiäres

Angebot und insofern nicht als fester Bestandteil eines pluralen Angebotes anzusehen sind, kann in dem in Rede stehenden Kontext nicht gelten. Die Bedeutung gerade des weltanschaulich neutralen Angebotes ist vielmehr im Hinblick auf die bundesgesetzlich geforderte Pluralität nachdrücklich zu betonen.

Weiterhin muss im Blick behalten werden, ob die Anrechnung von Ärzten auf den Versorgungsschlüssel von bis zu 25 % künftig berücksichtigt werden kann. Dieser entspricht nicht der nach unserer Einschätzung gegenwärtig festzustellenden realen Beratungssituation. In der Praxis dürfte sich der Anteil örtlich sehr unterschiedlich darstellen.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen bei den Beratungen des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtages zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Klaus Hebborn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Reiner Limbach
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende des Ausschusses
Familie, Kinder und Jugend
Frau Margret Voßeler MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



16. November 2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 212
bei Antwort bitte angeben

Dr. Katrin Kaufmann
Telefon: 0211 837-2498
Telefax: 0211-837-662498
katrin.kaufmann@
mfjkjs.nrw.de

**Bericht der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gesetz zur Änderung des
Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz**

**zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
des Landtags Nordrhein-Westfalen am 22. November 2012 – TOP 1**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der Sitzung des Ausschusses am 25. Oktober 2012 habe ich mündlich erläutert, dass die zuständige Abteilung meines Hauses die Trägerverbände in der Zwischenzeit fachlich an der Ausgestaltung der Datenerhebung beteiligt hat. Die Datenerhebung soll ab Anfang 2013 gegenüber dem bisherigen „Controlling-Verfahren“ in modifizierter Form erfolgen, wenn der dem Landtag gegenwärtig vorliegende Gesetzentwurf verabschiedet und in Kraft getreten ist. Auf der Grundlage der künftig zu erhebenden Daten soll dann die Neukonzeption der Förderkriterien in einer zweiten Stufe der Gesetzesänderung im Jahr 2014 erarbeitet und verabschiedet werden. Meinen „Sprechzettel“ zu TOP 4 der Sitzung vom 25. Oktober habe ich als **Anlage 1** beigefügt.

Wie in der Ausschusssitzung am 25. Oktober 2012 erbeten und zugesagt, übersende ich zur Information der Mitglieder des Ausschusses weiter folgende Unterlagen:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfjkjs.nrw.de
www.mfjkjs.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Anlage 2: Die Rückmeldungen der Trägerverbände zur geplanten Datenerhebung, die mein Haus bis Anfang November erreicht hat.

Anlage 3: Eine Stellungnahme der Fachabteilung zu den Rückmeldungen der Verbände.

Ich bitte Sie darum, dieses Schreiben und die Anlagen an die Mitglieder des Ausschusses weiter zu leiten. Für weitere Erläuterungen stehe ich Ihnen und den Mitgliedern des Ausschusses in der Sitzung am 22. November 2012 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ute Schäfer

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 25. Oktober 2012

TOP 4: Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

Sprechzettel (Mündlicher Bericht zur Datenerhebung)

- Es gilt das gesprochene Wort -

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz habe ich dem Ausschuss in seiner vorigen Sitzung am 27. September vorgestellt. Heute möchte ich der Bitte des Ausschusses nachkommen, die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Datenerhebung näher zu erläutern.

Wie schon am 27. September dargelegt, enthält der vorgelegte Gesetzentwurf zunächst eine Übergangsregelung für die künftige Verteilung der gesetzlichen Förderung der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen ab 2015. Ziel ist es, die Förderung auf lange Sicht stärker am Bedarf, also an der Nachfrage der Beratungs- und Präventionsangebote der Beratungsstellen, auszurichten.

Eine solche Umsteuerung ist nur auf der Grundlage gesicherter Daten möglich. Daher soll das zuständige Fachministerium mit dem vorliegenden Gesetz ermächtigt werden, diese Daten zu erheben.

Ein Katalog der Daten, die die Nachfrage und die Erfahrung in den Beratungsstellen widerspiegeln, wurde in meinem Haus entwickelt. Erfasst werden das in der Schwangerschafts(konflikt)beratung eingesetzte Personal, die beratenen Fälle und die durchgeführten Veranstaltungen, die unmittelbar oder mittelbar dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen. Um ein möglichst differenziertes Bild zu erhalten, wird dabei nach dem zeitlichen Aufwand und nach

Beratungs- und Veranstaltungssettings gefragt. Erfasst werden auch die sexualpädagogisch-präventive Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsstellen und deren Mitwirkung in den Netzwerken Früher Hilfen.

Als Eingabehilfe wurden ausführliche Erläuterungen formuliert, die die zusätzlichen Fragestellungen verdeutlichen.

In einem Verbändegespräch am 11. September wurde der Entwurf der Datenerhebung mit den Verbänden diskutiert. Einwände und Vorschläge der Trägervertreter anschließend berücksichtigt.

So verzichten wir jetzt zum Beispiel auf die Frage nach Fällen, die jede einzelne Beratungsfachkraft im Erhebungszeitraum bearbeitet hat. Zwar wäre diese Angabe hilfreich gewesen, um die Erfahrung der Fachkräfte zu messen. Trotz der anonymisierten Erhebung wären aber Rückschlüsse auf einzelne Beschäftigte möglich gewesen wären, was für die Träger arbeitsrechtlich nicht haltbar gewesen wäre. An anderen Stellen haben wir Anregungen der Verbände aufgenommen, die zu einem differenzierteren Bild der Leistungen der Beratungsstellen führen – z.B. durch die Aufnahme von Veranstaltungen für besondere Zielgruppen (wie Menschen mit Behinderungen).

Die nach dem gemeinsamen Termin überarbeitete Fassung der Datenerhebung liegt den Verbänden vor. Diese haben nun bis Ende Oktober Gelegenheit zur Stellungnahme. Anschließend werden die Daten programmiert, so dass die Beratungsstellen bzw. ihre Träger mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar nächsten Jahres mit der Eingabe beginnen können.

Technisch wird die Datenerhebung an das bereits bestehende Förderprogramm-Controlling geknüpft. Die Eingabe erfolgt über das Internet; dieses Verfahren ist den Beratungsstellen seit Jahren vertraut. Neu wird sein, dass die Daten, die auf der Grundlage der gesetzlichen Übergangsregelung erhoben werden, besonders kenntlich gemacht sind und extra ausgelesen werden.

Zusätzlich zur Online-Übermittlung sollen sie mit rechtsverbindlicher Unterschrift den Bewilligungsbehörden vorgelegt werden.

Die Erhebung soll zu den Stichtagen 30. Juni 2013, 31. Dezember 2013 und 30. Juni 2014 erfolgen. Zusätzlich zum üblichen jährlichen Rhythmus des Förderprogramm-Controllings benötigen wir die halbjährlichen Ergebnisse, um fristgerecht die zweite Stufe der gesetzlichen Neuregelung vorbereiten zu können.

Denn – wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen – sollen die erhobenen Daten zum 30. Juni 2014 in einen Bericht über die künftigen Förderkriterien und anschließend in einen weiteren Gesetzentwurf einfließen. Diesen wird die Landesregierung voraussichtlich nach der Sommerpause 2014 ins Parlament einbringen – mit dem Ziel, dass im Jahr 2015 eine fachlich tragfähige Neuverteilung der gesetzlichen Förderung erfolgen kann.

Anlage 2

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Wuppertal, 25. Oktober 2012

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetzes NRW
(AG SchKG)

Ihr Schreiben vom 08.10.2012

Stellungnahme und Änderungsvorschläge zum vorgelegtem Erhebungsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor wir uns zu den einzelnen Punkten des Erhebungsbogens äußern, nehmen wir zu einigen Punkten Stellung, die für uns von zentraler Bedeutung sind.

1. Einteilung der Beratungsleistungen in die Kategorien A und B

Das Ministerium geht mit dem vorgelegten überarbeiteten Entwurf nach wie vor von einer Einteilung der Beratungsleistungen in solche mit „mittel oder unmittelbarem Bezug zum Schutz des ungeborenen Lebens“ (Kategorie A) und anderen „ohne Bezug zum Schutz des ungeborenen Lebens“ (Kategorie B) aus.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 06. Juli 2012 im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben wir ausführlich begründet, warum wir diese Eingrenzung für falsch und nicht vereinbar mit den bundesrechtlichen Vorgaben halten. Erneut legen wir Ihnen nahe, diese Unterteilung aufzuheben.

2. Sicherstellung der Beratungen nach den §§ 5/6 SchKG und den Beratungen nach den §§ 2/2a SchKG

Bei der Entwicklung eines Verteilungsverfahrens für die Fachkraftstellen anhand von Kriterien muss gewährleistet werden, dass der Bedarf an Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5/6 sichergestellt wird. Hohe Fallzahlen bei der § 2 Beratung dürfen regional nicht dazu führen, dass das Beratungsangebot gemäß § 5 SchKG reduziert wird, so dass eine unverzügliche, wohnortnahe Beratung nach Wahl der Ratsuchenden ggf. nicht mehr gewährleistet ist. Auch dies haben wir bereits in unserer Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens dargelegt.

3. Verteilung der Fachkraftstellen

Bei der Verteilung der den Trägern bewilligten Stellen innerhalb der Versorgungsgebiete sollte die Verteilung auf die Beratungsstellen in jedem Fall im Konsens mit den Trägern vorgenommen werden. Es kann aus unserer Sicht nicht sein, dass letztendlich die Fachabteilung im Ministerium entscheidet, welcher Träger welche Fachkraft wo einsetzt oder gegebenenfalls sogar kündigen muss.

4. Anrechnung der anerkannten ÄrztInnen auf den Versorgungsschlüssel (25%)

Nach wie vor halten wir die pauschale Anrechnung der anerkannten ÄrztInnen auf den Mindestversorgungsschlüssel bis zu 25% für falsch. Dies entspricht weder der von den ÄrztInnen erbrachten Beratungsleistungen noch dem Nachfrageverhalten der Ratsuchenden.

Hinzu kommt die nach wie vor sehr unterschiedliche Verteilung der anerkannten ÄrztInnen auf die Versorgungsgebiete. Wenn zukünftig die Verteilung der Fachkraftstellen anhand von Kriterien (Fallzahlen) erfolgen soll, müsste unseres Erachtens nach auch die Anrechnung der ÄrztInnen anhand von Fallzahlen erfolgen.

5. Anmerkungen zum Erhebungsbogen

Im Weiteren folgen unsere Anmerkungen zum Erhebungsbogen:

Auf der **Seite zwei** des Erhebungsbogens erfolgt die Abfrage von Informationen über die Zugehörigkeit zum beteiligten Träger und zum jeweiligen Spitzenverband. Wir gehen davon aus, dass pro familia eigenständig gewertet wird und die Angabe zur Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband nur der Information dient.

Bei der Angabe zu weiteren Beratungsleistungen werden in einzelnen pro familia Beratungsstellen unterschiedliche zusätzliche Beratungsleistungen durch festangestelltes Fachpersonal, in der Regel gefördert durch kommunale Mittel, vorgehalten. Wir gehen davon aus, dass diese Beratungsleistungen unter der Rubrik „weitere Einträge möglich“, individuell aufgeführt werden können.

Bezogen auf die Erhebung der Personalstruktur auf der **Seite 5** melden wir nach wie vor Bedenken dagegen an, personalkostenneutrale Fachkräfte (ehrenamtlich tätige Personen) in dieser Erfassung aufzunehmen. Es geht um gesetzliche Pflichtaufgaben, die von qualifizierten Fachkräften zu erfüllen sind. Bei der Verteilung dieser Fachkraftstellen sind aus unserer Sicht ehrenamtliche Tätigkeiten nicht zu berücksichtigen.

Auf **Seite 7** ist eine neue Tabelle zu Informationsständen/Großveranstaltungen aufgeführt. Die Überschrift passt nicht mit der Abfrage zusammen. Hier wird nicht "Anzahl von Gruppenveranstaltungen" sondern Anzahl, Dauer und Personaleinsatz bei Großveranstaltungen erfasst. Inhaltlich unterscheidet sich der Erklärungstext im Bogen von dem Erklärungstext in den Erläuterungen (**S.7**). Während im Bogen nur nach sexualpädagogisch-präventiver Arbeit der Beratungsstelle gefragt wird, wird in den Erläuterungen die gesamte "Präsenz der Beratungsstelle mit Informationsständen auf Großveranstaltungen" benannt.

Auch bei der Abfrage auf den **Seiten 7/8** zu den Fachkraftstunden zur Teilnahme an Netzwerken Früher Hilfen passt die Überschrift nicht mit den Fragen zusammen. Hier wird nicht die Teilnahme an Großveranstaltungen erfragt, sondern die Zeit der Teilnahme an Netzwerken Früher Hilfen durch Fachkräfte. Entsprechend ist auch die auf **Seite 8** zugeordnete Tabelle nicht sinnvoll, sondern sollte besser durch die ersetzt werden, die auch für die Informationsstände genutzt wird

Wie im **Protokoll (Seite 3)** vermerkt, ist davon auszugehen, dass Fallzahlen zu einem Hauptkriterium gemacht werden. Dies entspricht auch unserer Auffassung, die wir bereits in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf vertreten haben.

Die differenzierte Erfassung von Beratungen je Fall (**Seite 10** des Erhebungsbogens) wird daher vor allen Dingen der Information und Transparenz dienen. Da hier die Kategorie „im Vorjahr begonnene Fälle“ neu aufgenommen wurde, sollte durch Erläuterung sichergestellt werden, dass pro Fall nur jeweils die Beratungsgespräche des jeweiligen Erhebungsjahres aufgelistet werden.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass eine statistisch korrekte Erfassung der Anzahl der Beratungsgespräche je Fall bei den §§ 5/6 Beratungen nicht möglich ist. Aus Gründen des Rechts der Ratsuchenden auf anonyme Beratung und des Datenschutzes werden keine Fallnummern vergeben. Sucht eine Klientin die Beratungsstelle erneut auf, kann ohne Hinweis der Klientin ggf. nicht erkannt werden, dass es sich um ein Folgegespräch handelt. Eine nachträgliche Zuordnung von Beratungsgesprächen zu einzelnen Fällen wäre eine reine Schätzung.

Bezüglich der ersten Frage auf der **Seite 11** zum Beratungssetting, sollte der Klammerzusatz gestrichen werden. Stattdessen ist es erhellender zu schreiben, „Bitte geben Sie zum Beratungssetting an, bei wie vielen Beratungsgesprächen bzw. Informationskontakten *im Erhebungszeitraum Einzelpersonen, Paare oder KlientInnen mit anderen Begleitpersonen* beraten wurden“.

Wir begrüßen, dass auf der **Seite 11** die Möglichkeit aufgenommen wurde, Email- und Onlineberatungen aufzuführen, die mehr als 15 Minuten in Anspruch nehmen.


Unsere Fachleute haben noch eine Reihe von Hinweisen und Fragen zur technischen Umsetzung des neuen Erhebungsbogens gegeben. Wir gehen davon aus, dass diese geklärt werden können, wenn der endgültige Erhebungsbogen vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre



Marianne Hürten
Vorstandsvorsitzende



Rita Kühn
Geschäftsführerin

Von: beratung.hauptstelle@ekir.de
Gesendet: Montag, 29. Oktober 2012 10:12
An: Adam, Elke
Betreff: AW: Schwangerschaftsberatung; Datenerhebung
Sehr geehrte Frau Dr. Kaufmann,

von Seiten der evangelischen Hauptstelle in Düsseldorf möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir so mit dem Entwurf zur Datenerhebung (als Arbeitsentwurf, der erst einmal viele Daten sammelt, deren Wertung in einer zweiten Diskussionsrunde besprochen wird) einverstanden sind. Kleine Korrekturen sind in den Entwurf der Verbände, den Frau Lehmann zusammengestellt hat eingeflossen. Mit der Weitergabe dieser Stellungnahme an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend sind wir einverstanden.

Herzlichen Dank für Ihre Mühe
Mit freundlichen Grüßen
Christiane Vetter

Ev. Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Graf-Recke-Straße 209a
40237 Düsseldorf
Tel: 0211/36 10 300
Fax:0211/36 10 309
beratung.hauptstelle@ekir.de

Von: Elke.Adam@mfkjks.nrw.de [mailto:Elke.Adam@mfkjks.nrw.de]
Gesendet: Donnerstag, 25. Oktober 2012 16:33
An: rauschen@katholisches-buero-nw.de; ev.bueronrw@ekir.de; koordination@freiewohlfahrtspflege-nrw.de; gabriele.pollaschek@caritas-essen.de; A.Baule@caritas-paderborn.de; ruhe@caritas-muenster.de; theimes@caritas-ac.de; silvia.florian@caritasnet.de; peter.buchmann@awo-owl.de; winziger@awo-ww.de; alwine.pfefferle@awo-mittelrhein.de; rita.kuehn@profamilia.de; jwingert@hauptstelle-ekvw.de; beratung.hauptstelle@ekir.de; lehmann@paritaet-nrw.org; muenster@diakonie-rwl.de; anna.ferrari@drk-westfalen.de; juergen.otto@awo-niederrhein.de; f.scholz@lkt-nrw.de; s.roepke@diakonie-rwl.de; gabriele.hess@schwanger-in-essen.de; nrw@donumvitae.org
Betreff: Schwangerschaftsberatung; Datenerhebung
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis zum 29. Oktober 2012 haben Sie Gelegenheit, zum Entwurf der Datenerhebung Stellung nehmen, die nach Inkrafttreten des geänderten Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz ab Januar 2013 erfolgen soll.

Über den Sachstand der Gespräche mit den Verbänden zur geplanten Datenerhebung hat Frau Ministerin Schäfer am 25. Oktober im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des Landtags berichtet. Das Redemanuskript ist beigelegt. Die Abgeordneten haben darum gebeten, dass die Stellungnahmen der Verbände zur geplanten Datenerhebung dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden und erklärt, dass der Ausschuss in diesem Falle kein gesondertes Expertengespräch zum Gesetzentwurf durchführen wolle. Frau Ministerin Schäfer hat zugesagt, dem Ausschuss die Stellungnahmen der Verbände zuzuleiten, soweit diese der Übermittlung zustimmen.

Ich bitte Sie daher, bei der Übermittlung ihrer evt. Stellungnahme zum hiesigen Schreiben vom 08.10.2012 zu erklären, ob Sie mit der Übermittlung ihrer Stellungnahme an den Landtagsausschuss für Familie, Kinder und Jugend einverstanden sind.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Ministerium für Familie
Herr Klaus Bösche
Haroldstrasse 4

40213 Düsseldorf

Landesverband donum vitae NRW e.V.

Markmannsgasse 7 Tel.: 0221-222 543-0
50667 Köln Fax: 0221-222 543-40

nrw@donumvitae.org
www.nrw-donumvitae.de

29. Oktober 2012

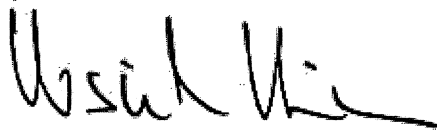
Sehr geehrter Herr Bösche, sehr geehrte Frau Dr. Kaluza, sehr geehrte Frau Dr. Kaufmann,

zu unserer im Juli abgegebenen Stellungnahme zur Neuregelung des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz möchten wir noch folgendes ergänzen:

Wir halten die neue Statistik in großen Teilen dem Umfang unserer Arbeit entsprechend für angemessen. Wir möchten Sie jedoch bitten, drei weitere Punkte in die Statistik und die Umsetzung des Gesetzes aufzunehmen.

- Nach Rücksprache mit unseren Ortsvereinen wurde insbesondere die umfangreiche Aufgabe der Bundesstiftungsmittelvergabe benannt. Wir setzen die Bundesstiftung als Ressource in der Konflikt- und in der allgemeinen Beratung ein, was eine intensive Begleitung der Frauen und Paare zur Folge hat. Dieser Aufwand sollte in der Statistik Niederschlag finden.
- Ebenso haben sich zahlreiche Beratungsstellen von donum vitae in NRW für die Umsetzung eines Verhütungsfonds eingesetzt. Auch diese Aufgabe erfordert neben der Netzwerkarbeit einen zu dokumentierenden Aufwand.
- So möchten wir uns zum Schluss der Stellungnahme des Städte- und Kreistages anschließen und nochmals die 25 % Anrechnung der Ärzte auf den Versorgungsschlüssel in Frage stellen, diese Höhe der Anrechnung wird seit langem dem Beratungsbedarf nicht gerecht und sollte auf höchstens 20% gesenkt werden.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen bei den Beratungen des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtages zu berücksichtigen.
Mit freundlichen Grüßen



Ursula Heinen
Vorsitzende



Bernadette Rüggeberg
Geschäftsführerin

Von: Ibis, Hava [hava.ibis@awo-niederrhein.de]

Gesendet: Mittwoch, 17. Oktober 2012 11:17

An: Adam, Elke

Cc: 'winziger@awo-ww.de'; 'peter.buchmann@awo-owl.de'; 'alwine.pfefferle@awo-mittelrhein.de'; Verteiler Lore-Agnes-Haus; 'walbrunn.bssd@awo-kv-wesel.de'; AWO Beratungsstelle Kleve; AWO Beratungsstelle Kleve 2; AWO Beratungsstelle Leverkusen; AWO Beratungsstelle Mülheim; AWO Beratungsstelle Wesel; AWO Beratungsstelle Wesel 2; AWO Essen Uni-Beratungsstelle; LAH Zentrale; Regelind Holzwarth; Schlitzer Yansa

Betreff: WG: Fwd: WG: Schwangerschaftsberatung; Ergebnisvermerk der Besprechung vom 11.9.2012

Sehr geehrte Frau Adam,

hiermit leite ich Ihnen die Stellungnahme von Frau Stephanie Walbrunn, Leiterin der Beratungsstellen für Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikte, Familienplanung, Sexualität und Partnerschaft, Hünxer Straße 37, 46535 Dinslaken, des AWO Kreisverbandes Wesel e.V. mit der Bitte um Berücksichtigung weiter.

Freundliche Grüße

i. A.

Hava Ibis

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Niederrhein e.V.
Beratungszentrum Lore-Agnes-Haus
Lützowstraße 32
45141 Essen

Tel.: 02 01/31 05-125
hava.ibis@awo-niederrhein.de
www.lore-agnes-haus.de

Vorsitzende: Britta Altenkamp MdL
Geschäftsführer: Erwin Knebel

Vereinsregister: Düsseldorf VR 3321
Steuer-Nr.: 111/5727/0805

Von: Walbrunn [mailto:walbrunn.bssd@awo-kv-wesel.de]

Gesendet: Dienstag, 16. Oktober 2012 10:18

An: Ibis, Hava; Otto, Jürgen; alwine.pfefferle@awo-mittelrhein.de

Cc: Holzwarth@awo-kv-wesel.de

Betreff: Re: Fwd: WG: Schwangerschaftsberatung; Ergebnisvermerk der Besprechung vom 11.9.2012

----- Original-Nachricht -----

Betreff: WG: Schwangerschaftsberatung; Ergebnisvermerk der Besprechung vom 11.9.2012

Datum: Tue, 9 Oct 2012 12:27:27 +0200

Von: Ibis, Hava <hava.ibis@awo-niederrhein.de>

An:

AWO Beratungsstelle Kleve <beratung@awo-kreiskleve.de>, AWO Beratungsstelle Kleve 2 <irene.au@awo-kreiskleve.de>, AWO Beratungsstelle Leverkusen <brigittekuehn@awo-beratungsstelle-lev.de>, AWO Beratungsstelle Mülheim <schw.konf@awo-mh.de>, AWO Beratungsstelle Wesel <fbm@awo-kv-wesel.de>, AWO Beratungsstelle Wesel 2 <fbd@awo-kv-wesel.de>, AWO Essen Uni-Beratungsstelle <awo-beratung@uk-essen.de>, LAH Zentrale <LoreAgnesHaus@awo-niederrhein.de>, Schlitzer Yansa <y.schlitzer@awo-

mh.de>

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

als Anlage erhalten Sie den Vermerk über die gemeinsame Besprechung am 11.09.2012 zur Kenntnis.

Freundliche Grüße

i. A.

Hava Ibis

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Niederrhein e.V.
Beratungszentrum Lore-Agnes-Haus
Lützwowstraße 32
45141 Essen

Tel.: 02 01/31 05-125
hava.ibis@awo-niederrhein.de
www.lore-agnes-haus.de

Vorsitzende: Britta Altenkamp MdL
Geschäftsführer: Erwin Knebel

Vereinsregister: Düsseldorf VR 3321
Steuer-Nr.: 111/5727/0805

Von: Elke.Adam@mfkjks.nrw.de [<mailto:Elke.Adam@mfkjks.nrw.de>]

Gesendet: Dienstag, 9. Oktober 2012 09:02

An: rauschen@katholisches-buero-nw.de; ev.bueronrw@ekir.de; koordination@freiewohlfahrtspflege-nrw.de; gabriele.pollaschek@caritas-essen.de; A.Baule@caritas-paderborn.de; ruhe@caritas-muenster.de; theimes@caritas-ac.de; silvia.florian@caritasnet.de; peter.buchmann@awo-owl.de; winziger@awo-ww.de; alwine.pfefferle@awo-mittelrhein.de; rita.kuehn@profamilia.de; jwingert@hauptstelle-ekvw.de; beratung.hauptstelle@ekir.de; nrw@donumvitae.org; lehmann@paritaet-nrw.org; muenster@diakonie-rwl.de; anna.ferrari@drk-westfalen.de; Horst-Heinrich.Gerbrand@kommunen-in-nrw.de; stephan.klein@mgepa.nrw.de; thorsten.drewes@mgepa.nrw.de; Jutta.Troost@staedtetag.de; Renate.Westkamp@lvr.de; m.niebruegge@lwl.org; skb@drk-iserlohn.de; h.siemens-weibring@diakonie-rwl.de; Otto, Jürgen; f.scholz@lkt-nrw.de; Gisela.Lensing-Peters@lvr.de; s.roepke@diakonie-rwl.de; gabriele.hess@schwanger-in-essen.de

Cc: Bernhard.Skrodzki@mfkjks.nrw.de

Betreff: Schwangerschaftsberatung; Ergebnisvermerk der Besprechung vom 11.9.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie einen Vermerk über die gemeinsame Besprechung am 11.9.d.J.

Die Unterlagen gehen Ihnen heute auch per Post zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Elke Adam
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes NRW
Referat 212
40190 Düsseldorf

Tel. 0211 837-2476
FAX: 0211 837-662476

Hallo Frau Ibis, Jürgen Otto und Alwine Pfefferle,
mit meiner Rückmeldung auf das am 9. Oktober 2012 von Frau Ibis versandte Schreiben wende ich mich an drei EmpfängerInnen, da das Land bis zum 29.10.2012 die Möglichkeit zu weiteren Stellungnahmen gibt und mir nicht ganz klar ist, wer für die Weiterleitung der Stellungnahmen aus den Beratungsstellen zuständig ist.

Mir ist noch ein wichtiger (fehlender) Punkt im Themenkatalog des Entwurfes des Landes zur Änderung des AG SchKG aufgefallen:

Zukünftig sollen in den Schwangerschaftsberatungsstellen die Beratungs- und Veranstaltungsthemen laut Themenkatalog der Kategorie A (mit Bezug zum Schutz des ungeborenen Lebens) und Themenkatalog der Kategorie B (ohne Bezug zum Schutz des ungeborenen Lebens) erhoben werden. In beiden Kategorien ist das Thema sexualisierte Gewalt offensichtlich vergessen worden, in der bisherigen Erhebungsform war anzukreuzen: "Information/Beratung bei sexualisierter Gewalt (Missbrauch, Vergewaltigung, Nötigung)".

Sexualisierte Gewalt gehört meiner Meinung nach unbedingt in beiden Kategorien aufgeführt, auch in Kategorie A, da sexualisierte Gewalterfahrungen durchaus einen Zusammenhang zu Verhütung, Schwangerschaft und Geburt haben können.

Ich würde mich freuen, wenn diese Rückmeldung innerhalb des angegebenen Zeitrahmens an das Land weiter gegeben würde, ansonsten müssen wir uns als AWO Beratungsstellen die Frage stellen, ob wir keine Beratungen/Veranstaltungen zu sexualisierter Gewalt mehr anbieten dürften, wenn der Punkt nicht in den Themenkatalogen auftaucht und damit auch nicht fördererelevant wäre?

Ich leite meine Rückmeldung CC an meine Abteilungsleitung Regelind Holzwarth weiter und möchte auf diesem Wege auch darum bitten, Fr. Holzwarth in den Verteiler aufzunehmen, über den freundlicherweise Informationen des Landes bzgl. der Schwangerschaftsberatungsstellen versandt werden, ihre Mail Adresse lautet: holzwarth@awo-kv-wesel.de

Für Rückfragen bin ich per Mail oder telefonisch unter 02064-621843 zu erreichen.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen
Stephanie Walbrunn

--

Stephanie Walbrunn
Leiterin der Beratungsstellen für Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikte,
Familienplanung, Sexualität und Partnerschaft

Hünxer Straße 37
46535 Dinslaken

Telefon: (0 20 64)62 18 40
Fax: (0 20 64)62 18 49

AWO Kreisverband Wesel e.V.

Bahnhofstraße 1-3 | 47495 Rheinberg
Telefon (02843) 90705-0 | Telefax (02843) 90705-30
E-Mail: infos@awo-kv-wesel.de | Internet: www.awo-kv-wesel.de
<<http://www.awo-kv-wesel.de/>>

Angaben nach EHUG vom 10.06.2010: AG Kleve VR 40909
Vorsitzender: Jochen Gottke | Geschäftsführer: Bernhard Scheid

Anlg. 7 AWO mittelrhein.txt
Von: alwine.pfefferle@awo-mittelrhein.de
Gesendet: Donnerstag, 4. Oktober 2012 15:05
An: Kaufmann, Katrin
Betreff: Erhebungsbogen Schwangeren/-konfliktberatung

Hallo Frau Dr. Kaufmann,

wir möchten darauf hinweisen, dass auf Seite 2 des Erhebungsbogens -
Zweckbestimmung- unbedingt auch die Beratungsstellen/Anlaufstellen gegen
sexualisierte Gewalt aufgeführt werden müssen.

Freundliche Grüße
Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Mittelrhein e.V.

i.A.
Alwine Pfefferle
Referentin für Familien- u. Jugendhilfe
Rhonstr. 2a
50765 Köln
Tel.: 0221/57998-178
Fax: 0221/57998-160
email: alwine.pfefferle@awo-mittelrhein.de
<http://www.awo-mittelrhein.de>
Alwine Pfefferle

Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister Köln unter der VR-Nr.
5133.
Vorsitzende: Beate Ruland Stellvertretende Vorsitzende: Franz Irsfeld;
Franz-Josef Windisch
Geschäftsführer: Andreas Johnsen

Freie Wohlfahrtspflege NRW

AG Freie Wohlfahrtspflege NRW – Arbeitsausschuss Familie, Jugend und Frauen
c/o Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V., Geschäftsstelle Münster –
Friesenring 32/34 – 48147 Münster

Frau Elke Adam
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur
und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

**ARBEITSAUSSCHUSS
FAMILIE, JUGEND UND FRAUEN**

Vorsitzende

Helga Siemens-Weibring

Friesenring 32/34

48147 Münster

Tel.: 0251 / 2709 - 200

Fax: 0251 / 2709 55 225

E-Mail: h.siemens-weibring@diakonie-rlw.de

Münster, 2012-10-29

HSW/ni

Aktenzeichen: 212 - 68

Rückmeldung zur Datenerhebung im Rahmen der Novellierung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (AG SchKG) NRW

Sehr geehrte Frau Adam, sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Kürze der Rückmeldezeit ist leider keine abgestimmte Positionierung möglich gewesen. Die Rückmeldungen der Verbände sind deshalb als Sammlung von Anmerkungen zu verstehen.

In der erweiterten Erfassung sollen die Kennzahlen, die auf der Grundlage der gesetzlichen Übergangsregelung erfasst werden, gesondert gekennzeichnet und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen werden. Diese Daten dürfen als Grundlage der Förderrelevanz genutzt werden. Die geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken vom 11.09.2012 sind noch nicht ganz ausgeräumt, da die Kriterien für die Auswahl nach dem AG SchKG erst im Nachhinein festgelegt werden. Die Abfrage wird viele überflüssige Daten erzeugen und es besteht das Problem einer Vorratsspeicherung.

Anmerkungen zum Erhebungsbogen Stand 05.10.2012:

Seite 2, Zweckbestimmung der Einrichtung

- Es fehlen die Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt.

Seite 5, Personalkostenneutrale Fachkräfte

- Fachlich wird es für bedenklich gehalten, in diesem sehr sensiblen Arbeitsbereich Personen und Leistungen einzubeziehen, die ohne klare Rahmung (Verträge, Datenschutz) mitwirken. Es geht um gesetzliche Pflichtaufgaben, die von qualifizierten Fachkräften zu erfüllen sind. Zumindest sollten nur die MitarbeiterInnen erfasst sein, die mit ihren Abschlüssen die Einstellungsvoraussetzungen für Beratungsfachkräfte erfüllen. Zudem sollte in der Legende eine Konkretisierung der Definition erfolgen.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



- 2 -

- Die Zeile "Arbeitsstunden weiterer MitarbeiterInnen" sollte gestrichen werden (S. Protokoll vom 11.09.12 Seite 3.). Bei der Verteilung der Fachkraftstellen sind ehrenamtliche Tätigkeiten nicht zu berücksichtigen.

Seite 7, "Besondere Zielgruppen"

- Angesichts dessen, dass die Tätigkeiten für diese Zielgruppen gut auch von den ersten Kategorien erfasst werden, findet ein Verband die Aufzählung stigmatisierend und unter dem Inklusionsaspekt ein falsches Signal.
- Andere Verbände begrüßen, dass dem erweiterten Aufwand für die Vorbereitung Rechnung getragen wird.

Seite 7, Informationsveranstaltung auf Großveranstaltungen

- Inhaltlich unterscheidet sich der Erklärungstext im Bogen von dem Erklärungstext in den Erläuterungen (Seite 7). Während im Bogen nur nach sexualpädagogisch-präventiver Arbeit der Beratungsstelle gefragt wird, wird in den Erläuterungen die gesamte "Präsenz der Beratungsstelle mit Informationsständen auf Großveranstaltungen" benannt.

Seite 7, "Fachkraftstunden in Netzwerken Frühe Hilfen nach BKiSchG"

- Es wird vorgeschlagen, dass die Erfassung die "Anzahl der Kooperationen mit den Netzwerken Frühe Hilfen nach BKiSchG" erfasst. Alternativ könnte die Abfrage analog der für die Informationsstände bei Großveranstaltungen erfolgen.
Die Legende müsste um eine Erklärung dazu ergänzt werden.

Seite 8

- Die Tabelle auf Seite 8 scheint überflüssig zu sein, da keine Themenangabe vorhanden ist und sie nicht logisch an Seite 7 anschließt.

Seite 10, Anzahl der Fälle

- Die Kategorie „im Vorjahr begonnene Fälle“ ist neu aufgenommen worden. Deshalb sollte durch Erläuterung sichergestellt werden, dass pro Fall nur jeweils die Beratungsgespräche des jeweiligen Erhebungsjahres aufgelistet werden.
- Eine statistisch korrekte Erfassung der Anzahl der Beratungsgespräche je Fall bei den §§ 5/6 Beratungen ist wegen des Rechts der Ratsuchenden auf anonyme Beratung und des Datenschutzes nicht möglich. Sucht eine Klientin die Beratungsstelle erneut auf, kann ohne Hinweis der Klientin ggf. nicht erkannt werden, dass es sich um ein Folgegespräch handelt.
- Es ist zudem wünschenswert, wenn - entsprechend der Legende - eine Zeilenummerierung erfolgen würde.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



- 3 -

Seite 11, Beratungssetting

- Der Klammerzusatz sollte gestrichen werden. Zur Verdeutlichung sollte es heißen: „Bitte geben Sie zum Beratungssetting an, bei wie vielen Beratungsgesprächen bzw. Informationskontakten im Erhebungszeitraum Einzelpersonen, Paare oder KlientInnen mit anderen Begleitpersonen beraten wurden“.
- Wir begrüßen, dass auf der Seite 11 die Möglichkeit aufgenommen wurde, E-Mail- und Online-Beratungen aufzuführen, die mehr als 15 Minuten in Anspruch nehmen.

Rückmeldung zur Erläuterung

Seite 11, Themenkatalog

- Die Aufteilung der Leistung nach Beratungs- und Veranstaltungsthemen mit und ohne Bezug zum Schutz des ungeborenen Lebens wird von einigen Verbänden kritisiert. Sollte diese Aufteilung beibehalten werden, muss die Beratung bei sexualisierter Gewalt aufgenommen werden. In der bisherigen Erhebungsform war anzukreuzen "Information/ Beratung bei sexualisierter Gewalt (Missbrauch, Vergewaltigung, Nötigung)".

Mit freundlichen Grüßen



Helga Siemens-Weibring

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Stellungnahme der Fachabteilung zu den Rückmeldungen der Trägerverbände zum Datenerhebungsbogen, in der Fassung vom 05.10.2012:

- Einige Rückmeldungen beziehen sich auf allgemeine Fragen der Förderung in Nordrhein-Westfalen oder sie greifen der zweiten Stufe der angestrebten Neuregelung der Förderverteilung vor. Dieser Teil der Stellungnahmen wird bei der Ausarbeitung künftiger Förderkriterien erneut bewertet. Den Verbänden wurde bereits zugesichert, dass sie fachlich in diese Konzeptphase eingebunden werden.
- Eine Reihe von Rückmeldungen ist redaktioneller und technischer Art und wird in die Endfassung der zusätzlichen Datenerhebung einbezogen.
- Die Rückmeldungen, die sich auf die Datenerhebung selbst beziehen, werden weitgehend berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden soll zum Einen die Kritik an der Unterscheidung nach Fällen und Aktivitäten mit und ohne mittelbaren oder unmittelbaren Bezug zum Schutz des ungeborenen Lebens. Da hier das Ziel des Bundesgesetzes – die Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten – berührt ist, muss an der Frage nach dem Bezug zum Schutz des ungeborenen Lebens festgehalten werden. Zum Anderen soll davon abgesehen werden, der Bitte um Erhebung der Netzwerkarbeit für Verhütungsmittelfonds nachzukommen, da diese Datenermittlung als zu detailliert erscheint.